

SOTRA – Gesamterlass

Version 4

NEU:

- Punkt I.9.
- Anlage I
- Anlage III.5.

Stand: **Jänner 2022**

I. Rechtsgrundlage

1. § 101 Abs. 5 KFG 1967

Gem. § 101 Abs. 5 KFG 1967 sind Transporte, bei denen die im Abs. 1 lit. a bis c angeführten oder die gemäß Abs. 6 festgesetzten Voraussetzungen nicht erfüllt werden, und Langgutführen, bei denen die Länge des Kraftfahrzeuges oder des letzten Anhängers samt der Ladung mehr als 16 m beträgt, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll, zulässig.

Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:

- Beförderung einer unteilbaren Ladung oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und
- wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen bei denen die Be- und Entlade- stelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

In allen diesen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 KFG 1967 sind sinngemäß anzuwenden.

Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

2. § 104 Abs. 9 KFG 1967

Gem. § 104 Abs. 9 KFG 1967 ist das Ziehen von Anhängern oder das Verwenden von Sattelkraftfahrzeugen, wenn die für die Summe der Gesamtgewichte und für die größte Länge festgesetzten Höchstgrenzen überschritten werden, nur mit Bewilligung des Landeshauptmannes zulässig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Anhänger gezogen oder die Sattelkraftfahrzeuge verwendet werden sollen. Diese Bewilligung darf höchstens für die Dauer eines Jahres und nur zum Zwecke der Erprobung oder nur bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt werden:

- Beförderung unteilbarer Güter oder andere besondere Gegebenheiten, unter denen diese Fahrzeuge verwendet werden, und
- wenn die Beförderung – ausgenommen Beförderungen, bei denen die Be- und Entlade- stelle nicht mehr als 65 km Luftlinie voneinander entfernt sind – wenigstens zum größten Teil der Strecke mit einem anderen, umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand durchgeführt werden kann.

In allen diesen Fällen ist in der Bewilligung die höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit vorzuschreiben. Soweit dies nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit nötig ist, ist die Bewilligung nur unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder

sachlichen Einschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. § 36 lit. c, § 39 Abs. 3 und § 40 Abs. 4 KFG 1967 sind sinngemäß anzuwenden. Die Behörden sind verpflichtet über solche Anträge ohne unnötigen Aufschub spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen.

3. Unteilbare Ladung (§ 2 Abs. 1 Z 45 KFG 1967)

Unter dem Begriff „unteilbare Ladung“ ist eine Ladung zu verstehen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit überhaupt nicht oder nur unter großem Substanzverlust oder extremen Aufwand physisch geteilt (getrennt) werden kann.

Als unteilbar gelten auch zu einer unteilbaren Ladung gehörende Ballastgewichte und Zubehör, sofern dieses 10% des Gewichtes der unteilbaren Ladung nicht überschreitet.

Weiters gilt das Ballastgewicht von Kränen als unteilbar.

Lediglich das Zubehör zur unteilbaren Ladung darf 10% des Gesamtgewichtes der unteilbaren Ladung nicht überschreiten. Diese Einschränkung gilt nicht für Ballastgewichte.

Es kann somit Ballastgewicht, zB von Baukränen zusammen mit dem Kran-Transportfahrzeug mittransportiert werden.

Aufgrund der durch die 25. KFG-Novelle, BGBl. I Nr. 175/2004, erfolgten Änderung ist es nunmehr auch möglich, das Ballastgewicht von Kränen als unteilbare Ladung auf einem Fahrzeug zu befördern. Dadurch kann vermieden werden, dass das vom Kran benötigte Ballastgewicht auf mehrere Fahrzeuge verteilt transportiert werden muss.

4. Unteilbare Güter

Unter dem Begriff „unteilbare Güter“ sind Güter zu verstehen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit überhaupt nicht oder nur unter großem Substanzverlust oder extremen Aufwand physisch geteilt (getrennt) werden können.

5. Behandlung mehrerer überbreiter/überhoher/überlanger Ladegüter bei Transporten bis 40 t Gesamtgewicht:

1. Fahrzeugkombination mit gesetzlicher Länge (Last + Leerfahrt):

Es können mehrere überbreite/überhohe Ladungsgüter hintereinander transportiert werden, auch unter Ausnutzung des gesetzlichen Ladungsüberstandes.

2. Fahrzeugkombination mit teleskopierbarem Anhänger:

a) sofern der Anhänger bis zur gesetzlichen Länge teleskopiert wird, können mehrere überbreite/überhohe/überlange Ladungsgüter transportiert werden, auch unter Ausnutzung des gesetzlichen Ladungsüberstandes.

b) Wird durch Teleskopieren des Anhängers die gesetzliche Länge überschritten, dürfen am Anhänger der Länge nach nur ein unteilbares Ladegut bzw. mehrere unteilbare Ladegüter nur nebeneinander bzw. übereinander transportiert werden.

Wird bei diesen Ladungsgütern auch die gesetzlich zulässige Breite oder Höhe überschritten, müssen sie zusätzlich in der Breite/Höhe nach unteilbar sein.

3. Fahrzeugkombination mit Überlänge des Anhängers bereits bei Leerfahrt:

Es dürfen am Anhänger der Länge nach nur ein unteilbares Ladegut bzw. mehrere unteilbare Ladegüter nur nebeneinander bzw. übereinander transportiert werden.

Wird bei diesen Ladungsgütern auch die gesetzlich zulässige Breite oder Höhe überschritten, müssen sie zusätzlich in der Breite/Höhe nach unteilbar sein.

4. Fahrzeugkombination mit Überlänge bereits bei Leerfahrt:

Es darf nur ein unteilbares Ladungsgut am Anhänger befördert werden.

6. Überschwere Transporte

Transporte, bei denen es aus statischen Gründen notwendig ist, aufgrund der Bruchgefahr mehrere Stücke zusammen bzw. fest verbunden zu transportieren, können bei entsprechenden statischen Nachweisen auch eine Bewilligung für einen Transport von über 40 t erhalten. Jedoch nur bis zu einer Gewichtsgrenze bis zu 75 t.

7. Vorliegen besonderer Gegebenheiten

Besondere Gegebenheiten liegen z.B. vor, wenn der Transport des Gutes jedenfalls nur unter Überschreitung der Masse und Gewichte möglich ist und zudem für diesen Transport ein besonders gebautes bzw. ausgestattetes Fahrzeug erforderlich ist (wie z.B. Schaustellerfahrzeuge, Fahrzeuge für nicht zerlegbare Holzfertigteilhäuser oder Niederflurfahrzeuge für hohe Betonfertigteile). Der Transport eines Radladers oder eines Baggers mit abgebauter Schaufel ist somit aufgrund der besonderen Gegebenheiten zulässig.

Wirtschaftliche Notwendigkeiten alleine stellen jedoch keine hinreichende Begründung dar. Konkurrenzvorteile bzw. –nachteile stellen daher keinen sachlich begründeten Umstand dar, der eine Ausnahmegenehmigung aufgrund „anderer besonderer Gegebenheiten“ rechtfertigen könnte.

8. Entfernung zwischen Be- und Entladestelle

8.1. nicht mehr als 65 km Luftlinie

Wenn Be- und Entladestellen voneinander nicht mehr als 65 km Luftlinie entfernt sind und die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen (z.B. Unteilbarkeit oder besondere Gegebenheiten) vorliegen, ist die Ausnahmegenehmigung gegebenenfalls mit den entsprechenden Auflagen oder Einschränkungen aufgrund von Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit für eine oder mehrere Fahrten zu erteilen.

8.2. mehr als 65 km Luftlinie

Wenn die Entfernung zwischen Be- und Entladestelle bei Anträgen auf eine einzelne Genehmigung oder bei Dauergenehmigungen größer als 65 km Luftlinie ist, muss neben den übrigen gesetzlichen Voraussetzungen auch geprüft werden, ob der Transport mit Bahn/Schiff durchgeführt werden kann und ob hierdurch ein unverhältnismäßig hoher Aufwand gegeben wäre.

In diesem Zusammenhang werden folgende Punkte zu prüfen sein:

der Transport mit Bahn/Schiff kommt nicht in Frage, wenn

- durch den Transport die Lademasse bei Bahn/Schiff bezogen auf den Verkehrsträger oder streckenbezogen überschritten werden, oder
- ein unverhältnismäßiges Umladerisiko vorliegt; ein unverhältnismäßiges Umladerisiko liegt dann vor, wenn aus objektiver Sicht eine ungewöhnliche Erhöhung des Risikos für die Beschädigung des Gutes eintritt oder durch den Umladevorgang selbst eine ungewöhnlich hohe Gefahr hervorgerufen wird, oder

- der auf der Strasse zurückgelegte Transport durch die Nutzung von Bahn/Schiff nicht um mehr als 50 % verringert werden kann oder keine geeigneten Zufahrtsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, oder
- der Transport mit Bahn oder Schiff wegen besonderer Dringlichkeit nicht termingerecht erfolgen kann. Diese besondere Dringlichkeit liegt vor, wenn sie trotz der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unvermeidbar ist, wie z.B. bei
 - Notfällen (unvorhersehbare Gebrechen von Maschinen auf Baustellen usw.) oder
 - streng termingebundene Transporte, bei denen weder ein früherer Fahrtantritt noch ein späteres Eintreffen möglich ist.

9. Verlagerung von High & Heavy – Transporten von der Straße auf die Donau

Wenn ein Transport unter bestimmte Mindestparameter fällt, muss der Antragsteller ab 1. Jänner 2022 mindestens drei Alternativangebote mit dem Transport mit einem Schiff bei der Behörde vorlegen.

9.1. Mindestparameter

9.1.1. Mindestabmessungen

Betroffen sind Sondertransporte mit einem Gesamtgewicht von mehr als 160 t **oder** einer Höhe von mehr als 4,50 m **oder** einer Breite von mehr als 5,60 m.

9.1.2. Grenzüberschreitender Transport

Mindestens ein Grenzübertritt bei

- Staatsgrenze bei Suben (A8)
- Staatsgrenze am Walsenberg (A1)
- Staatsgrenze bei Nickelsdorf (A4)
- Staatsgrenze bei Kittsee (A6)

9.1.3. Donaukorridor

Der Transport folgt ganz oder teilweise dem Donaukorridor (A1, A4, A6, A7, A8, A21, A22, A23, A25, S1, S2, S5, S33), wobei die Mindestdistanz auf den genannten Autobahnen 200 km beträgt.

9.2. Alternativangebot

Wenn der Transport unter die oben angeführten Mindestparameter fällt, muss der Antragsteller mindestens drei Angebote von Schifffahrtsunternehmen bei der Behörde vorlegen. Der Antragsteller ist verpflichtet mindestens drei Schifffahrtsunternehmen anzufragen und eine Wartezeit von mindestens 5 Werktagen abzuwarten. Wenn ein angefragtes Schifffahrtsunternehmen innerhalb der genannten Wartezeit kein Angebot übermittelt hat, ist eine entsprechende negative Bestätigung an die Behörde zu übermitteln.

9.3. Gesamtkostenvergleich

Seitens der Behörde ist zu prüfen, ob es sich um einen Transport handelt, der unter die Mindestparameter fällt. Wenn ja, muss der Antragsteller die Kosten für den „reinen“ Straßen-transport und die Kosten für einen multimodalen Transport darstellen und dem Antrag beifügen. Seitens der Behörde wird die Höhe der Vergleichsangebote geprüft. Wird dem Antrag kein entsprechender Gesamtkostenvergleich beigefügt, hat die Behörde diesen nachzufordern.

9.4. Konsequenz für die SOTRA-Bewilligung

9.4.1. Gesamtkosten des multimodalen Transportes sind günstiger als der „reine“ Straßentransport

Die Genehmigung für den „reinen“ Straßentransport wird nicht erteilt.

9.4.2. Gesamtkosten des multimodalen Transportes sind teurer als der „reine“ Straßentransport

Die Genehmigung für den „reinen“ Straßentransport wird erteilt, sofern nicht andere triftige Gründe dagegensprechen.

9.4.3. Gesamtkosten des multimodalen Transportes sind günstiger als der „reine“ Straßentransport, der multimodale Transport ist aber aufgrund von unvertretbar hohem Aufwand nicht möglich

Die Genehmigung für den „reinen“ Straßentransport wird erteilt.

9.5. Evaluierung

In einer Übergangsphase von einem Jahr (Jänner 2022 bis Dezember 2022) werden die anonymisierten SOTRA-Anträge, die einen Gesamtkostenvergleich enthalten, vierteljährlich an das Land Oberösterreich übermittelt und evaluiert.

10. Vertretbarer Aufwand

Wenn der Transport mit Bahn/Schiff in Frage kommt, darf hierdurch jedoch kein unvertretbar hoher Aufwand entstehen. Ein unvertretbar hoher Aufwand ist gegeben, wenn

- dasselbe Spezialfahrzeug sowohl bei der Be- als auch bei der Entladestelle notwendig wäre und glaubhaft gemacht wird, dass eine Leerfahrt des Spezialfahrzeuges parallel zur Bahn/Schiffs-Route durchgeführt werden müsste, damit es für den Nachlauf wieder zur Verfügung stünde und für die Parallelfahrt auf der Strasse mit dem leeren Spezialfahrzeug die Bestimmungen des § 4 KFG 1967 ebenfalls nicht eingehalten werden können, oder
- wenn ein im Ausland angebrachter Zollverschluss beim Umladen geöffnet werden müsste und die Beiziehung von Zollorganen bei der Umladestelle nicht erfolgen kann, oder
- unzumutbar hohe Mehrkosten anfallen (d.h. auch andere zusätzliche Kosten als die reinen Transportkosten, z.B. Notwendigkeit von besonderen, teuren Verpackungen bei Transport mit Bahn/Schiff, hohe Umladekosten für die Benutzung von Umschlageinrichtungen usw.). Ein unvertretbar hoher Aufwand ist auch dann gegeben, wenn die Mehrkosten in keinem vertretbaren Verhältnis zum Warenwert der beförderten Güter (transportkostensensible Güter) stehen.

11. Allgemeine Einschränkung

Zusätzlich sind in allen Fällen eine höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit und, soweit die Verkehrs- und Betriebssicherheit dies erfordern, entsprechende Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben (z.B. Einschränkung der örtlichen, sachlichen oder zeitlichen Gültigkeit).

II. Verfahren bei der Behörde

1. Behördenzuständigkeit

Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist gem. §§ 39, 40, 82 (5), 101 und 104 KFG 1967 der Landeshauptmann zuständig, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der Transport durchgeführt werden soll. Über einen Antrag auf eingeschränkte Zulassung eines Fahrzeuges, das in den örtlichen Wirkungsbereich von zwei oder mehr Landeshauptmännern verwendet werden soll, hat der Landeshauptmann zu entscheiden, in dessen örtlichem Wirkungsbereich der dauernde Standort des Fahrzeuges liegt. Auf Antrag ist das Verfahren von dem Landeshauptmann zu führen, in dessen örtlichem Wirkungsbereich die Fahrt angetreten wird oder das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht wird. Der das Verfahren führende Landeshauptmann hat das Einvernehmen mit den übrigen betroffenen Landeshauptleuten herzustellen. Der Begriff „Fahrtantritt“ bezieht sich dann, wenn von den Vorschriften des Kraftfahrrechtes nur hinsichtlich der Beladung abgewichen wird, immer nur auf den Beginn der beladenen Fahrt.

2. Behördenzuständigkeit bei Transitfahrten

Bei Hin- und Rückfahrt bzw. leerer Hinfahrt mit beladener Rückfahrt oder umgekehrt ist der Landeshauptmann zuständig, wo die Einreise der ersten zu bewilligenden Fahrt erfolgt. Hin- und allfällige beladene Rückfahrten sind somit möglich.

Eine allfällige bewilligungspflichtige Leerfahrt kann auch über eine andere Fahrtroute als die Lastfahrt geführt werden.

3. Fahrtroute übers Ausland

Ein Transport, der zwischenzeitlich über das Ausland geführt wird (zB Vorarlberg – BRD - Salzburg bis Burgenland), ist als eine Fahrt anzusehen.

Bei Einzelfahrten ist der LH zuständig in dessen Bereich die Fahrt mit Übermaßen beginnt, er kann den Bescheid für die gesamte Fahrtroute ausstellen.

Bei Dauergenehmigungen für genau definierte Strecken (ausländische Kennzeichen, Leerfahrt nicht bewilligungspflichtig) kann die Bewilligung auch von dem LH ausgestellt werden, wo die Lastfahrt beginnt.

4. Bundesländerübergreifende Transporte

Hier ist zwar das Einvernehmen mit den Landeshauptmännern der örtlich betroffenen Bundesländer herzustellen, jedoch soll die Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen nur seitens des verfahrensführenden Landeshauptmannes erfolgen; die Landeshauptmänner, mit denen Einvernehmen herzustellen ist, haben bei jenen Fragen mitzuwirken, welche die Beurteilung der örtlichen Gegebenheiten in ihrem eigenen Bundesland, wie z.B. die Straßeneignung, und die damit verbundenen rechtlichen Fragen betreffen.

5. Amtswegigkeit des Verfahrens

Die erforderlichen Bestätigungen bzw. Unterlagen sind von den zuständigen Stellen einzuholen. Das Gesetz schreibt nicht vor, dass bei Anträgen für Transporte über 65 km jedes Mal ein Alternativangebot von Bahn/Schiff einzuholen ist; auf dieses kann verzichtet werden, wenn bereits ausreichende Ergebnisse früherer Ermittlungen vorliegen oder die Grundlagen für eine diesbezügliche Entscheidung offensichtlich sind oder bestimmte Tatsachen, wie z.B.

das Fehlen einer geeigneten Schienen- oder Wasserstraßenverbindung der Behörde amtsbekannt sind. Die allgemeine Mitwirkungspflicht des Antragstellers bleibt jedoch unberührt. Vom Antragsteller bereits beigebrachte Unterlagen (z.B. Bestätigung von Bahn/Schiff, dass der Transport nicht durchführbar ist, gegebenenfalls auch aus dem Ausland) sind dem Verfahren ebenfalls zugrunde zu legen.

6. Bearbeitungsdauer

Die Behörden sind verpflichtet, über Anträge zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber innerhalb von drei Monaten, zu entscheiden. Durch die Verkürzung der Entscheidungsfrist gegenüber der im AVG festgesetzten Frist drückt der Gesetzgeber aus, dass eine schnelle Entscheidung der Behörden unumgänglich ist, da eine rasche Durchführung solcher Transporte geboten ist.

7. Antragstellung

Antragsteller und somit Bescheidadressat wird idR ein Transporteur/Zulassungsbesitzer sein, nicht ein Transportbegleiter, auch wenn sich dieser als bevollmächtigter Vertreter des Transporteurs um die „Bescheidbeschaffung“ kümmert.

Der Bescheidadressat ist verantwortlich für die Beachtung der Vorgaben des Bescheides und insbesondere für die Einhaltung der Auflagen.

Sofern der Antrag nicht über das **SOTRA-System** eingebracht wird, ist ein **einheitliches Antragsformular** zu verwenden.

Insbesondere soll der Satz „Der Transport mit einem umweltverträglicheren Verkehrsträger (insbesondere Bahn, Schiff) ist nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich.“ Bestandteil des Antragsformulars sein.

Wird der Antrag nicht vom Antragsteller selbst, sondern von einer Vertretung eingebracht, so kann dies auf dem Antragsformular mit dem Hinweis „Antragsteller/vertreten durch“ vermerkt werden. In diesem Fall ist auch eine Vollmacht zu verlangen.

Gem. § 59 Abs. 2 KDV 1967 ist im Antrag auch anzugeben, auf welchen Straßenzügen der Transport durchgeführt werden soll. Fehlen diesbezüglich ausreichend genaue Angaben, so sind von dem Land, bei dem der Antrag eingebracht wird, die ergänzenden Erhebungen zu veranlassen. Die im Rahmen des SOTRA-Systems festgelegte Schreibweise der Fahrtrouten ist einzuhalten. Für Fahrten auf Autobahnen und Schnellstraßen sind die genauen Anschlussstellen anzugeben. (Als Hilfestellung werden dazu seitens der ASFINAG für das A+S-Netz eine Auflistung aller Anschlussstellen und Beispiele für die Routenschreibweise auf der ASFINAG-Homepage zur Verfügung gestellt. – Diesen Vorlagen ist zu folgen.)

Ladungsdefinitionen:

Bei **Dauergenehmigungen** kann, sofern keine vollständige Angabe der Ladegüter möglich ist, folgende Definition verwendet werden:

Ladung: unteilbare Ladung gem. § 2 Pkt. 45 KFG 1967 und Zubehör (sofern dieses 10% des Gewichtes der unteilbaren Ladung nicht überschreitet).

Bei **Einzelfahrten** ist die Bezeichnung des Ladegutes immer anzugeben.

Soll auch Zubehör zu einer unteilbaren Ladung transportiert werden, so muss das im Antrag ausdrücklich erwähnt werden. Exakte Definition, um welches Zubehör es sich handelt und

Angabe des Gewichtsverhältnisses unteilbare Ladung – Zubehör ist aber nicht notwendig. Es reicht die Angabe des Gesamtgewichtes der unteilbaren Ladung inklusive Zubehör.

8. Stellungnahmen zwischen den Ländern

8.1. Weiterleitung des Antrages

Von allen Bundesländern wird ein einheitliches Antragsformular (im weiteren Sinn) verwendet. Bei unvollständig ausgefüllter bzw. eingetragener Fahrtstrecke hat jenes Bundesland, bei dem der Antrag eingebracht wurde, vor der Weiterleitung des Antrages an andere Bundesländer die Vervollständigung zu erwirken. Die Anträge sollen somit nur dann weitergeleitet werden, wenn der Antragsteller alle fehlenden Daten übermittelt hat. Weiters sollen nur das Datenblatt und der Antrag übermittelt werden, jedoch nicht die Einzelbescheide.

Nur gleichartige Ansuchen (zB gleiche Firma, gleiche Gesamtabmessungen und gleiche Fahrtroute) können zusammengefasst werden. Alle übrigen Ansuchen sind getrennt auszusenden.

Bei Verlängerungen von Bescheiden ist die Voraktzahl der seinerzeitigen Stellungnahme des jeweiligen Bundeslandes anzugeben.

Überdies soll die Bestätigung eventueller Routenbesichtigungen und erforderlicher Verkehrsmaßnahmen mit gesendet werden.

Ablehnungen oder Nachforderungen sind schriftlich an den zuständigen Landeshauptmann zu richten. Eine Abschrift ergeht direkt an den Antragsteller.

Ist ein Antragsteller nicht bereits durch die Geschäftszahl bestimmt, ist bei E-Mails im Betreff der Firmenname, gefolgt durch die Geschäftszahl der ermittelnden Behörde anzugeben. Dies ermöglicht eine einfachere Zuordnung der E-Mails.

8.2. E-Mail Adressen

Eine Liste der E-Mail Adressen der einzelnen Bundesländer wird als Anlage I angeschlossen.

8.3. Zustimmung der Bundesländer

Die gemeinsam erarbeitete Liste ist als Anlage II angeschlossen.

8.4.

Wurde eine einmalige Fahrt bewilligt, so muss bei einem weiteren Antrag auf Transportbewilligung im gleichen Zeitraum, auf denselben Straßenstücken sowie denselben Fahrzeugmassen- und Abmessungen kein neuerliches Ersuchen um Stellungnahme an die betroffenen Länder gestellt werden.

8.5. Anhörungsverfahren bei beantragten Einzelfahrten

Sofern sich die Abmessungen im Rahmen der Abmessungen für die Jahres-Dauergenehmigungen bewegen, muss – sofern keine Bedenken bestehen – bei einer Anfrage in den anderen Ländern nicht ein volles Verfahren durchgeführt werden.

9. SOTRA-Nummer

Im Bescheid ist jedenfalls auch die SOTRA-Nummer anzugeben.

10. Auflagen

10.1.

Bei bundesländerüberschreitenden Transporten ist eine Einheitlichkeit bei der Erteilung von Auflagen anzustreben, um diese Transporte unter Beachtung der wirtschaftlichen Gegebenheiten auch tatsächlich durchführen zu können. Die Einheitlichkeit soll sich auf zeitliche, sachliche und örtliche Auflagen erstrecken; das betrifft insbesondere auch einheitliche Vorschriften hinsichtlich der Transportbegleitung.

10.2. Vereinheitlichung der Auflagen

Die Definition der Organe der Stufe 3 und der Stufe 4 sowie die Ausstattung der Begleitfahrzeuge wird in die Standardauflagen übernommen.

Als Besonderheit wird Vorarlberg weiterhin die Stufe 4 wie folgt vorschreiben:

„Die Transportabsicherung muss durch drei vereidigte Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 mit drei entsprechend ausgerüsteten Begleitfahrzeugen erfolgen. Eines dieser Organe der Straßenaufsicht muss zur Transportbegleitung der Stufe 4 vereidigt sein.

Die Begleitung ist rechtzeitig (mindestens 24 Stunden vorher) zu bestellen. Die Kosten für die Transportbegleitung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

Eines dieser Fahrzeuge hat, anstatt der elektronischen Warnleiteinrichtung, eine Wechselverkehrszeicheneinrichtung mit der Signalisierung Überholverbot (Anordnung des vereidigten Straßenaufsichtorgans an die anderen Verkehrsteilnehmer) zu verwenden.“

Transportunternehmer aus den Bundesländern haben bei Begleitungen der Stufe 4 diese Wechselverkehrszeicheneinrichtung zu verwenden.

10.3. Brückenaufgaben

Brückenaufgaben sollten, wenn möglich, generell erst ab mind. 44 Tonnen vorgeschrieben werden.

Davon ausgenommen sind Straßenzüge von lastbeschränkten Brücken, die mit Sondertransporten in Ausnahmefällen befahren werden.

Die jeweiligen Brückenaufgaben sind dem in den Standardauflagen der Anlage III.3. angeschlossenen Brückenaufgabenkatalog 2013 zu entnehmen.

11. Standardauflagen

Die gemeinsam erarbeitete Liste der Standardauflagen ist als Anlage III.1. bis III.3. angeschlossen. Diese Liste wird um die Standardauflagen aller Straßenerhalter bzw. für das Autobahn- und Schnellstraßennetz (ASFINAG) ergänzt.

Diese Auflagen werden in Sondertransport-Bescheiden nach den bisherigen „Standardauflagen des Transportbescheides“ und den Brückenaufgaben vor den bundesländerspezifischen Teilen angeführt. Dadurch soll die Länge der Bescheide verkürzt und somit die Lesbarkeit erhöht werden.

Bei Transporten unter 3,01 m Breite und unter 4,21 m Fahrzeughöhe müssen die Standardauflagen der Asfinag **nicht** im Bescheid angeführt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gesetzliche oder verordnungsmäßige Regelungen nicht neuerlich als Auflagen vorzuschreiben sind. Allenfalls können derartige Hinweise auf bestimmte Verhaltensnormen in einem separaten Merkblatt aufgenommen werden.

Weiters wird nochmals festgehalten, dass Auflagen, die bereits in den Standardauflagen enthalten sind, nicht in den länderspezifischen Auflagen zu wiederholen sind.

Die Formulierung in den Standardauflagen, dass der Bescheid im Originaltext mitzuführen ist, bedeutet, dass der Bescheid grundsätzlich in Papierform mitzuführen ist. Das Mitführen des Bescheides mittels Laptop ist nur zulässig, wenn es sich um einen elektronisch versendeten Bescheid handelt und ein Ausdruck vor Ort möglich ist. Einem Kontrollorgan muss der Bescheid jedenfalls in Papierform ausgehändigt werden können.

Bei Transporten im Rahmen der Grenzwerte für Jahresdauergenehmigungen (Länge bis zu 25 m, Breite bis zu 3,50 m, Höhe bis zu 4,30 m und Gewicht bis zu 60 t) sind **keine speziellen Geschwindigkeitsbeschränkungen** als Auflage vorzuschreiben.

Für andere Transporte sind – sofern sich im Verfahren nichts anderes ergibt und daher im Bescheid anders festzulegen ist – folgende zulässige Geschwindigkeiten in den Standardauflagen vorzugeben:

Autobahn, Autostraße, Schnellstraße: 80 km/h

Freilandstraße: 50 km/h

Ortsgebiet: 30 km/h

Das gilt jedoch nicht für Autokräne.

12. Asfinag

12.1. Die jeweiligen Fahrzeiten und Sperrzeiten im A+S Netz sind den jeweiligen Stellungnahmen der Asfinag zu entnehmen und in den Bescheid zu übernehmen. Ein Muster einer generellen Stellungnahme der Asfinag ist als Beilage angeschlossen.

12.2. In den **Bescheiden** ist ausdrücklich festzulegen, dass von der ASFINAG im Rahmen der Stellungnahme als Straßenerhalter (A+S) übermittelte Anmeldeauflagen einzuhalten sind. Dies gilt sowohl für zentrale Anmeldungen bei der nationalen Verkehrsmanagementzentrale als auch für lokale Anmeldungen bei den jeweils zuständigen Autobahnmeistereien und regionalen Verkehrsmanagementzentralen.

Ab einer Transportbreite größer 3,50 m und/oder einer Transporthöhe größer 4,30 m sind Transporte generell verpflichtend bei der ASFINAG bei allen zuständigen Autobahnmeistereien und regionalen Verkehrsmanagementzentralen anzumelden (lokale Anmeldung). Diese Anmeldung hat über das **Online-Anmeldeportal auf der ASFINAG-Homepage** zu erfolgen.

In bestimmten Fällen ist auch die Anmeldung bei der Nationalen Verkehrsmanagementzentrale verpflichtend durchzuführen (zentrale Anmeldung). Die Durchführung der zentralen Anmeldung kann gleichzeitig mit der lokalen Anmeldung über das Online-Anmeldeportal auf der ASFINAG-Homepage erfolgen. Bei der zentralen Anmeldung sind in weiterer Folge auch der tatsächliche Fahrtantritt, Fahrtunterbrechungen und das Transportende **verpflichtend bekanntzugeben**.

Anmeldungen bei der Nationalen Verkehrsmanagementzentrale werden im Regelfall ab einer Transportbreite größer 5,00 m und/oder einem Transportgewicht größer 100 Tonnen sowie aufgrund sonstiger besonderer Gegebenheiten in Bezug auf die baustellenspezifische oder verkehrstechnische Situation, sofern dies vom Straßenerhalter (ASFINAG) für erforderlich erachtet wird, vorgeschrieben. Auf Basis dieser Anmeldung wird durch die ASFINAG eine optionale „Verkehrssteuernde Begleitung“ von Sondertransporten durchgeführt.

12.3. Aktuelle Informationen zum Thema Sondertransporte sind auf der ASFINAG-Homepage zu finden (insbesondere in Form der ASFINAG-Baustelleninformation sowie des SOTRA-Newsletters der ASFINAG).

13. Transportbewilligung für eine Einzelfahrt

Bei Vorliegen einer Dauergenehmigung kann für eine Einzelfahrt, deren Fahrtroute von jener der Dauergenehmigung abweicht, der Antrag bei der Behörde gestellt werden, welche den "Urbescheid" ausgestellt hat, oder bei der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich diese "Einzelfahrt" durchgeführt wird.

14. Verwaltungsabgaben

Die zu entrichtenden Verwaltungsabgaben ergeben sich klar aus der Bundesverwaltungsabgabenverordnung (TP 302, 303, 305, 307, 325, 326, 327, 331, 334 und 335).

14.1. Zu einer Diskrepanz bei der Abgabeberechnung zwischen inländischem und ausländischem Fahrzeug sollte es dabei nicht kommen, da bei ausländischen Fahrzeugen gemäß § 82 Abs. 5 KFG 1967 eine Bewilligung nur dann erforderlich ist, wenn das tatsächliche Gesamtgewicht, die tatsächlichen Achslasten oder die Abmessungen des Fahrzeuges oder des Kraftfahrzeuges mit Anhänger, jeweils gegebenenfalls einschließlich der Ladung die im § 4 Abs. 6 bis 9 und § 101 Abs. 1 und Abs. 5 KFG 1967 festgesetzten Höchstgrenzen überschreiten.

Analog dazu sind gemäß § 39 Abs. 1 zweiter Satz KFG 1967 Fahrzeuge zur Güterbeförderung, bei denen lediglich das höchste zulässige Gesamtgewicht oder die höchsten zulässigen Achslasten oder beide die im § 4 Abs. 7, 7a und 8 KFG 1967 angeführten Höchstgrenzen übersteigen, gemäß § 37 KFG 1967 zuzulassen und die Beschränkung der Zulassung auf bestimmte Straßenzüge ist bedingt für den Fall auszusprechen, dass das Fahrzeug ganz oder teilweise beladen ist und durch die Beladung die jeweiligen Höchstgrenzen überschritten werden.

14.2. Wenn „vorsichtshalber“ für einen Transport mehrere Fahrzeuge angegeben werden, weil noch nicht feststeht, welches Fahrzeug für den konkreten Transport tatsächlich eingesetzt werden wird, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal zu verrechnen, da ja auch nur ein bestimmter Transport durchgeführt wird.

15. Bewilligung für ein Fahrzeug

Um Missbräuche zu vermeiden, wird es für zweckmäßig erachtet, mit einem Bescheid jeweils nur ein Fahrzeug (bzw. Kombination) zu bewilligen. Wahlweises Verwenden mehrerer Anhänger mit mehreren Zugfahrzeugen durch einen Bescheid wird abgelehnt.

16. Nachtfahrten

Die Ländervertreter stimmen zu, dass bei Fahrten auf dem hochrangigen Straßennetz Nachtfahrten (von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) ab der Stufe 3 möglich sind.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (bmk) bestehen keine Bedenken, auch Nachtfahrten für Sondertransporte der Stufe 1 und 2 auf dem hochrangigen Straßennetz zu erlauben. Weiters können Nachtfahrten für Sondertransporte aller Stufen auch auf dem niederrangigen Straßennetz durchgeführt werden.

17. Transporte an Feiertagen und Wochenenden

Transporte, welche vom Wochenend- und Feiertagsfahrverbot ausgenommen sind, können auch an Feiertagen bzw. an Wochenenden durchgeführt werden.

18. Konvoifahrten

Die Genehmigung von Konvoifahrten ist bei Beachtung der bestehenden örtlichen Gegebenheiten sowie den gegebenen Umständen auch für verschiedene Antragsteller möglich.

19. Verhältnis Leistung zu Gewicht

Die Vorgaben des § 1b Abs. 1 und des § 61 Abs. 8 KDV 1967 stellen auf Normalfälle ab, die sich innerhalb der zulässigen Gewichtsgrenzen des § 4 KFG 1967 bewegen. Bei Sondertransporten werden die zulässigen Gewichtsgrenzen aber überschritten und diese unterliegen daher einer besonderen Bewilligungspflicht gemäß §§ 39, 101 Abs. 5 oder 104 Abs. 9 KFG 1967.

Daher findet die Bestimmung des § 61 Abs. 8 KDV 1967 auf Sondertransporte ausdrücklich keine Anwendung.

20. Sondertransporte mit Heeresfahrzeugen

Für Heeresfahrzeuge wurde durch die 30. KFG-Novelle, BGBl. Nr. 94/2009 in § 97 Abs. 3 KFG 1967 eine ausdrückliche Regelung geschaffen:

„(3) Heeresfahrzeuge sind von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 39, 101 Abs. 5 und 104 Abs. 9 ausgenommen. Sondertransporte mit Heeresfahrzeugen werden unter Beachtung des § 40 Abs. 5 nach den vom Bundesminister für Landesverteidigung und Sport entwickelten Regeln für Transportabsicherung und Transportbegleitung durchgeführt. Dabei sind zivile Fahrzeuge, welche Zwecken des Bundesheeres dienen, sowie ausländische Militärfahrzeuge im Rahmen gemeinsam mit dem Bundesheer durchzuführender Einsätze, Übungen oder Ausbildungsmaßnahmen gleichgestellt.“

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wurde darauf hingewiesen, dass Heeresfahrzeuge auch zivile Fahrzeuge, welche Zwecke des Bundesheeres dienen, gleichgestellt werden sollten. Darunter wären vor allem solche Fahrzeuge zu verstehen, welche durch das Bundesheer angemietet oder im Wege des Leistungsrechts gemäß dem 3. Teil des Militärbefugnisgesetzes (MBG), BGBl. I Nr. 86/2000, herangezogen werden.

Hinsichtlich der **ausländischen Militärfahrzeuge** muss jedoch unterschieden werden zwischen solchen, die im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung des Bundesheeres im In- oder Ausland stehen und **reinen Transitfahrten ohne Bezug zum Bundesheer**.

Letztere sind den inländischen Heeresfahrzeugen **nicht** gleichgestellt, fallen nicht unter die Ausnahmebestimmung des § 97 Abs. 3 KFG 1967 und sind somit **vom gegenständlichen Erlass erfasst** und benötigen eine **Bewilligung** nach § 82 Abs. 5 KFG 1967.

21. Angleichung des Gültigkeitszeitraumes

Bei Autokränen mit einem Gesamtgewicht von über 60,0 t für bundesländerübergreifende Fahrten wird die Bewilligungsdauer auf max. 3 Monate festgelegt.

Das gilt nur, sofern die Zustimmung der Straßenerhalter hiezu gegeben wird.

Für andere Fälle wird der Bewilligungszeitraum bei Einzelgenehmigungen wie folgt festgelegt:

- einmalige Fahrt: 1 Monat
- einmalige Fahrt + Rückfahrt: 1 Monat
- mehrmalige Fahrten: maximal 3 Monate (mehrmalige Fahrten sind auch nur für 1 Monat möglich)

22. Fahrzeugidentifikation im Bescheid

Bei den Einzelfahrten bzw. mehrmaligen Fahrten mit einer Bewilligungsdauer bis zu 3 Monaten ist in allen Fällen eine genaue Definition der Zugfahrzeuge mit Kennzeichen und Fahrgestellnummer erforderlich.

Bei Dauergenehmigungen (Jahresbewilligungen) kann, sofern bei den Zugfahrzeugen nur die im KFG erlaubten Gesamtgewichte und Achslasten ausgenützt werden sollen, auf eine genaue Angabe der Zugfahrzeuge mit Kennzeichen und Fahrgestellnummer verzichtet werden.

Es sollten folgende Formulierungen verwendet werden:

A. Wahlweise Lastkraftwagen (bzw. Sattelzugfahrzeug) mit Maßen und Gewichten im Rahmen des § 4 KFG 1967 in Verbindung mit diesem Bescheid.

Je nach Anforderung im Einzelfall können auch bestimmte technische Daten der Kraftfahrzeuge (z.B. Achszahl, höchstes zulässiges Gesamtgewicht, höchste zulässige Achslast) angeführt werden.

B.

Zugfahrzeug 2-achsig, wahlweise	Max. Achslast der Antriebsachse	11,5 to
	Max. Gesamtgewicht	18,0 to

Zugfahrzeug 3-achsig,	Max. Achslast der Hinterachsen	19,0 to¹
------------------------------	--------------------------------	----------------------------

¹ - bei nur einer Antriebsachse: maximale Achslast dieser Antriebsachse 11,5 to;
 - Achsabstand der Hinterachsen zwischen 1,30 m und weniger als 1,8 m;
 - Antriebsachse mit Doppelbereifung und Luftfederung (oder gleichwertige Federung) oder jede Antriebsachse mit Doppelbereifung ausgerüstet

wahlweise	Max. Gesamtgewicht	26,0 to
------------------	--------------------	----------------

Zugfahrzeug 4-achsig, wahlweise	Max. Achslast der Hinterachsen	19,0 to¹
	Max. Gesamtgewicht	32,0 to

Sollten jedoch von den verwendeten Zugfahrzeugen die gesetzlich erlaubten Werte überschritten werden, so ist jedenfalls die genaue Angabe der Fahrzeugdaten einschließlich Kennzeichen und Fahrgestellnummer erforderlich.

Eine Mischung beider Varianten in einem Bescheid ist nicht möglich.

23. Wahlweise Verwendung von Zugmaschinen

23.1. Wird die wahlweise Verwendung von bauartgleichen Zugfahrzeugen beantragt und bewilligt, so dürfen alle baugleichen Fahrzeuge verwendet werden. Es erfolgt keine Einschränkung auf ein bestimmtes Kennzeichen.

23.2. Bei Einzelfahrten bzw. mehrmaligen Fahrten mit einer Bewilligungsdauer bis zu 3 Monaten wird die Anzahl der Zugfahrzeuge grundsätzlich auf 5 beschränkt. Letztendlich liegt es im Ermessen der bescheidausstellenden Behörde, wie viele Fahrzeuge im Bescheid erfasst werden.

Bei Rundfragen an die anderen Bundesländer hat die anfragende Behörde aber darauf hinzuweisen, dass wahlweise verschiedene Fahrzeuge eingesetzt werden sollen und dass das „ungünstigste“ der Anfrage zugrunde gelegt wird.

24. Bewilligung für mehrere Fahrten, unterschiedliche Güter

Bei der Bewilligung von mehreren Fahrten für verschiedene Güter mit unterschiedlichen Abmessungen, sind für die Transporte, bei denen die Abmessungen über diejenigen für die Jahres-Dauerbewilligungen hinausgehen, die Auflagen bzw. die Form der Begleitung jeweils für die höchsten Abmessungen vorzuschreiben.

25. Angaben bei Autobahnen Auf- bzw. Abfahrten in den jeweiligen Länderbescheiden

Es sollen die Bezeichnungen „Auffahrt“, „Abfahrt“ bzw. Kombination dieser Wörter vermieden werden, sondern statt dessen die Bezeichnungen „Anschlussstelle“ verwendet werden.

26. Überhang

Der Ladungsüberstand soll im Bescheid als Maximalwert angegeben werden. Ein kürzerer Ladungsüberstand ist dann möglich, ein größerer jedoch nicht.

Dies gilt grundsätzlich auch für alle sonstigen Angaben wie seitliche Überstände, Gewichte, Achs- und Sattelasten sowie Abmessungen.

27. Abschleppfahrzeuge

Für das Abschleppen mit einer so genannten Hubbrille ist wegen einer eventuellen Überschreitung der Gesamtlänge keine gesonderte Bewilligung notwendig. Falls das Abschleppfahrzeug oder das abzuschleppende Fahrzeug an sich schon ein Übermaß und/oder Übergewicht hat, ist eine Bewilligung erforderlich.

28. Definition der Ladung (Ladeliste)

Bei Dauergenehmigungen sind allgemeine Begriffe und keine Detailbezeichnungen für die Ladung zu verwenden.

29. 25%-Regelung des § 4 Abs. 9 lit. a KFG 1967

§ 4 Abs. 9 lit. a KFG 1967 **gilt jedoch nicht** bei Transporten, die die Grenzwerte des § 4 KFG 1967 überschreiten und auf Grund einer **Ausnahmebewilligung** des Landeshauptmannes im Sinn der §§ 39, 101 Abs. 5 oder 104 Abs. 9 durchgeführt werden dürfen.

30. Achs- bzw. Radabstände

Im Bescheid sollen auch der Abstand Zugfahrzeug – Anhänger bzw. die Radabstände bei jeder Achse angegeben werden.

31. Verständigung bei Verstößen gegen die Bescheidauflagen

Wird bei einer Kontrolle eine Anzeige erstellt, ist die Behörde, die den Bescheid (SOTRA) ausgestellt und die Behörde die das begleitende STAO Organ ermächtigt hat, zu verständigen.

III. Transportbegleitung

1. Stufenmodell

- Stufe 1: Eigenbegleitung
- Stufe 2: Begleitung durch 1 beeidetes Straßenaufsichtsorgan gem. § 97 Abs.2 StVO 1960 mit 1 Fahrzeug
- Stufe 3: 2 beeidete Straßenaufsichtsorgane mit 2 Fahrzeugen
- Stufe 4: Begleitung durch mehrere (besonders ausgebildete) beeidete Straßenaufsichtsorgane (3 Fahrzeuge) + Eigenbegleitung

Es gilt jedenfalls der Grundsatz, dass die höherwertige Form der Transportbegleitung immer die niedrigere ersetzt. So können z.B. beeidete Organe immer in den Fällen begleiten, wo nur Eigenbegleitung vorgeschrieben ist.

Falls ein Land weiterhin an der bisherigen Stufe 3 (Kombination 1 beeidetes Straßenaufsichtsorgan + Eigenbegleitung) festhalten möchte, so ist das in Hinkunft als Begleitung Stufe 2 + Stufe 1 vorzuschreiben.

Bei der Vorschreibung der Transportbegleitung ist der Hinweis aufzunehmen „sofern nicht in den länderspezifischen Auflagen eine höherwertige Form der Begleitung vorgeschrieben ist“.

Es ist nicht bloß Stufe 1 oder Stufe 2 vorzuschreiben, sondern jeweils auch die Anzahl der Begleitfahrzeuge anzugeben:

„Stufe 1 mit einem Fahrzeug“ oder
„Stufe 2 mit einem Fahrzeug“.

2. Beifahrer im Transportfahrzeug und Hilfsorgan

Ein Beifahrer im Transportfahrzeug wird generell für nicht erforderlich erachtet. Jedoch kann zusätzlich ein Hilfsorgan, eine Hilfskraft vorgeschrieben werden, die für bestimmte Hilfstätigkeiten wie z.B. Wegräumen und Wiederaufstellen von Schneestangen, Verkehrszeichen und dergleichen eingesetzt wird. Diese Hilfskräfte müssen aber nicht im Transportfahrzeug mitfahren, sondern können auch in den firmeneigenen Begleitfahrzeugen bzw. im Fahrzeug der beeideten Straßenaufsichtsorgane mitbefördert werden.

3. Exekutivbegleitung

Seitens des BMI werden auch weiterhin keine Sondertransporte mehr begleitet, sondern nur die Aufgaben im Rahmen der Verkehrspolizei (Verkehrsüberwachung - zur Überprüfung der Einhaltung straßenpolizeilicher Vorschriften) wahrgenommen. Diese Aufgaben umfassen auch z.B. das Sperren sensibler Kreuzungen, Brücken, Tunnels oder Anhaltungen des Gegenverkehrs

3.1. Verkehrsüberwachung

Im Bescheid zur Genehmigung des Sondertransportes ist daher keine Begleitung durch die Exekutive vorzuschreiben, sondern die Begleitung der Stufe 4.

Es kann gem. § 96 Abs. 6 StVO aber eine Aufzählung jener Punkte/Straßenabschnitte erfolgen, bei denen eine Überwachung durch die Exekutive erforderlich erscheint.

Alternativ kann die Exekutive von den beeideten, begleitenden Organen auch kurzfristig verständigt werden, um sog. neuralgische Punkte auf der Straße zu überwachen (Anforderung von punktuellen Assistenzleistungen der Exekutive). Die entsprechenden Kontaktadressen der Exekutive sind diesem Schreiben als Anlage III.7. angeschlossen.

Das Bundesministerium für Inneres teilte am 23. Jänner 2006 mit, dass es bei gegebener Notwendigkeit zweckmäßig erscheint, die gegenständlichen Bescheidabschriften den zuständigen bzw. betroffenen Landesverkehrsabteilungen (LVA) zu übersenden und – da nicht alle LVA einen 24-stündigen Journdienst eingerichtet haben – parallel die zuständige Landesleitzentrale (LLZ) im Bereich des betroffenen Landespolizeikommandos (LPK-OEA) mit zu verständigen (außer Wien).

4. Absicherung bestimmter Gegebenheiten

Bei der Vorschreibung von Transportbegleitung, insbesondere zur speziellen Absicherung bestimmter baulicher Gegebenheiten (wie z.B. bei Brücken) ist nach Möglichkeit von ermächtigten Straßenaufsichtsorganen Gebrauch zu machen und die Organe der öffentlichen Sicherheit sind weitgehend von diesen Tätigkeiten zu entlasten.

Der Straßenerhalter kann in seinem Sachverständigengutachten (z.B. Brückenbausachverständiger) nur bestimmte Auflagen vorschreiben, aber nicht die Form der Transportbegleitung. Die Behörde (Landeshauptmann) hat entsprechende Vorsorge zu treffen, wie die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen (z.B. Brücke im Alleingang zu befahren oder eine bestimmte Geschwindigkeit beim Überfahren einer Brücke nicht zu überschreiten) sichergestellt werden kann.

5. Begleitfahrzeuge

Die Ausstattung der Begleitfahrzeuge wird in die Standardauflagen (Anlage III.2.) übernommen. An Begleitfahrzeugen sind generell keine Anhänger zulässig.

Es gilt der Grundsatz, dass das „höherwertige Fahrzeug“ das niedrigere ersetzt.

Auch bei der Stufe 1 dürfen nur Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg eingesetzt werden.

Der Landeshauptmann kann bei bestimmten Transporten zur Transportabsicherung auch die Verwendung von Blaulicht vorschreiben (Verwendung von Fahrzeugen, die gemäß § 20 Abs. 1 Z 4 lit. g KFG 1967 für diesen Zweck Blaulicht führen dürfen).

6. Grenzwerte

Grenzwerte für die Vorschreibung der verschiedenen Formen der Transportbegleitungen, wobei bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten (z.B. Baustellen) auch individuell andere Vorschreibungen möglich sind - vgl. die Tabelle Anlage IV.

Im Rahmen der Ländertagung 2010, vgl. GZ. BMVIT-170.303/0004-II/ST4/2010 vom 31.03.2011, wurde zu § 39 Abs. 1 iVm 40 Abs. 3 und § 4 iVm 52 KDV folgendes Ergebnis vereinbart:

Es wird für zweckmäßig erachtet, Iof-Zugfahrzeuge von der Begleitaufgabe auszunehmen.

Gemäß § 52 Abs. 5 KDV dürfen an lof-Zugmaschinen Anbaugeräte bis zu einer Transportbreite von 3,30 m bewilligungsfrei angebracht werden. Auf engen und kurvenreichen Straßen muss ein Begleitfahrzeug vorausfahren.

Lof-Zugmaschinen dürfen bis zu einer Breite von 3 m bewilligungsfrei verwendet werden. Daher sollte bei lof-Zugmaschinen mit einer Breite von mehr als 3 m, aber nicht mehr als 3,30 m analog zu § 52 Abs. 5 KDV vorgegangen werden:

Begleitung wäre daher nur für enge und kurvenreiche Straßen vorzuschreiben.

7. Bahn - Straßenroller

Bei der Verwendung von Bahn-Straßenrollern kommt es auf die lokalen Gegebenheiten und auf die Verkehrsverhältnisse auf der befahrenen Strecke an. Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, dass die ÖBB in Eigenbegleitung fahren können.

8. Ausstattung des StA-Organes - Schutzkleidung

Ab 1.01.2023 darf nur mehr neongelbe Schutzkleidung verwendet werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist neben der roten, alternativ auch neongelbe Schutzkleidung zulässig. Bei einem Transport darf aber nur entweder rote oder neongelbe Schutzkleidung verwendet werden.

Anlage I E-Mail Adressen

Burgenland:

post.a5-sondertransporte@bgld.gv.at

Kärnten:

sondertransporte.kaernten@ktn.gv.at

Niederösterreich:

sondertransporte@noel.gv.at

Oberösterreich:

sondertransporte.verk.post@ooe.gv.at

Salzburg:

sondertransporte@salzburg.gv.at

Steiermark:

abteilung16@stmk.gv.at

Tirol:

sondertransporte@tirol.gv.at

Vorarlberg:

verkehrsrecht@vorarlberg.at

Wien:

sondertransporte@ma29.wien.gv.at

Anlage II Generelle Zustimmung bei Abmessungen

Die jeweils aktuelle Zustimmung wird im SOTRA-System von allen Bundesländern zur Verfügung gestellt.

	OÖ.	NÖ.	SBG.	BGLD.	TIROL	STMK.	WIEN	KTN.	VOR.
Kraftwagenzüge und Sattelkraftfahrzeuge mit Ladung:									
Länge:	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0	25,0
Breite:	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5
Höhe:	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3
Gewicht:	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
Achslast:	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0
Antriebs- achse:	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5
Lastkraftwagen mit Ladung:									
Länge:	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0	15,0
Breite:	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,5	3,2	3,5	3,5
Höhe:	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3	4,3
Gewicht:	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	40,0	eingeschränkt	40,00	40,0
Achslast:	10,0	10,0	10,0	10,0	10,0	10,00		10,0	10,0
Antriebs- achse:	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5	11,5		11,5	11,5
Selbstfahrende Arbeitsmaschinen wie z.B. Autokran									
Gewicht:	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0	60,0
Achslast:	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0	12,0
Länge:	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0	17,0
Höhe:	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2	4,2

Anlage III.1. Standardauflagen Transportbewilligung

STANDARDAUFLAGEN: **TRANSPORTBEWILLIGUNG**

01. **Dieser Bescheid ist im Originaltext vom Lenker mitzuführen** und dem Begleitorgan vor Fahrtantritt sowie auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht zur Überprüfung auszuhandigen.

02. Mit Einschränkungen aufgrund von Baustellenerfordernissen oder mit Tunnelnsperrungen muss gerechnet werden.

Vor **Antritt der Fahrt** hat sich der Antragsteller (der Transportverantwortliche) zu vergewissern, ob die gesamte **Transportroute** für die Durchführung der Fahrt bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen tatsächlich geeignet ist (Engstellen, überbreiter Gegenverkehr, Baustellenbereiche usw.) und gefahrlos befahren werden kann und ob die erforderliche **Durchfahrtshöhe** (Kreuzungen mit elektrifizierten Bahnen), **Durchfahrtsbreite** und die erforderlichen Kurvenradien entlang der gesamten Route gegeben sind.

Verkehrsbeschränkungen, die nach Erlassen dieses Bescheides eingetreten sind und durch **Verkehrszeichen** kundgemacht wurden, werden durch diesen Bescheid nicht berührt. Abweichende Anordnungen der Straßenaufsichtsorgane sind zu befolgen.

03. **Es ist ein entsprechender Gewichtsnachweis (z.B. Typenblatt, Wiegenachweis, Bestätigung des Erzeugers) mitzuführen.**

04. Beim Transport ist zumindest das **ABBLENDLICHT zu verwenden**. Außerdem sind mindestens **zwei typengenehmigte Warnleuchten der Kategorie I mit gelb-rotem Rundumlicht** gemäß § 20 Abs. 1 Z 6 KFG 1967 so anzubringen und einzuschalten, dass das Licht nach allen Seiten hin gut sichtbar ist.

Falls auch Fahrten während der Nacht bewilligt worden sind und das Transportfahrzeug eine Länge von 6 m überschreitet, so müssen auch **Seitenmarkierungsleuchten** angebracht werden.

05. **Die Fahrt darf, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, nur bei GUTEN STRASSEN- und SICHTVERHÄLTNISSEN (Sichtweite mindestens 200 m) durchgeführt werden.**

06. Wenn die **Breite des Ladegutes** die Breite der Ladefläche des Fahrzeuges überschreitet, muss die seitliche Begrenzung des Ladegutes nach vorne und hinten durch ausreichend große, deutlich sichtbare, rot und weiß (bzw. schwarz und gelb) schraffierte Flächen (ca. 50 x 30 cm oder ca. 40 x 40 cm) rückstrahlend gekennzeichnet sein. Bei Nachtfahrt und bei Tunneldurchfahrten sind auf dem Fahrzeug oder der Ladung seitlich vorne und hinten je 2 Leuchten so anzubringen, dass nach vorne weißes und nach hinten rotes Licht ausgestrahlt wird, und dadurch die übrigen Verkehrsteilnehmer die Überbreite genau erkennen können.

07. Die über das Fahrzeug hinausragenden Teile sind deutlich sichtbar zu kennzeichnen. Vorstehende Teile und Kanten müssen durch geeignete **Schutzvorrichtungen** abgedeckt sein.

08. Für einen verkehrssicheren Ablauf des Transportes ist vorzusorgen. Zur Durchführung sind besonders geeignete Bedienstete zu beauftragen und diese auf die Einhaltung der Auflagen dieses Bescheides hinzuweisen.

09. Höchste zulässige Fahrgeschwindigkeit (sofern im Bescheid oder anderen Rechtsvorschriften nicht anders festgelegt):

Autobahn, Autostraße, Schnellstraße: 80 km/h

Freilandstraße: 50 km/h

Ortsgebiet: 30 km/h

10. Werden **andere** als **Bundes- oder Landesstraßen** befahren (wie z.B. **Gemeindestraßen**, öffentliche **Interessentenstraßen** oder öffentliche **Privatstraßen**), so muss vor Antritt der Fahrt für die jeweilige Route unter Vorlage des Genehmigungsbescheides die schriftliche Zustimmung des Straßenerhalters eingeholt werden.

11. Der Transport darf, sofern in diesem Bescheid nichts anderes bestimmt ist, mit anderen überbreiten Transporten oder Langguttransporten nicht im Konvoi geführt werden (Brückenauflagen dürfen jedoch nicht abgeändert werden).

12. Da einer Gewichtsüberschreitung nur für den Transport einer unteilbaren Ladung zugestimmt wird, darf bei einem Gesamtgewicht das den gesetzlichen Grenzwert übersteigt, nur ein unteilbarer Teil oder ein unteilbares Ladungsstück transportiert werden.

13. Sollten bei der Transportdurchführung

a) **Verunreinigungen** oder Beschädigungen der Straße entstanden sein,

b) **Verkehrszeichen oder Verkehrsleiteinrichtungen** entfernt, verstellt, beschädigt oder zerstört werden,

c) **straßenbauliche Anlagen** beschädigt oder zerstört werden, so ist die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes **unverzüglich** zu veranlassen und es ist die zuständige Straßenmeisterei **unverzüglich** zu verständigen.

14. Ab einer Gesamttransportlänge über 20,00 m und/oder einer Gesamttransporthöhe über 4,00 m gilt:

Für das Befahren von **Eisenbahnkreuzungen** gilt gemäß § 96 Abs. 3 der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 (EisbKrV) i.d.F. BGBl. II Nr. 216/2012: Ist das Übersetzen einer Eisenbahnkreuzung mit einem Fahrzeug oder Fuhrwerk gemäß Abs. 2 beabsichtigt, hat der Straßenbenützer die Zustimmung des Eisenbahnunternehmens so rechtzeitig einzuholen, dass Maßnahmen für ein sicheres Übersetzen getroffen werden können.

Anfragen/Ansuchen zur Genehmigung der Überfahrt von Eisenbahnkreuzungen mit der **ÖBB** sind an die E-Mailadresse sotra.ek@oebb.at zu senden.

Anlage III.2. Standardauflagen Transportbegleitung

STANDARD AUFLAGEN: TRANSPORTBEGLEITUNG

Transportbegleitungen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen bzw. folgende Ausstattung aufweisen, sofern die entsprechende Transportbegleitung bei den „**Speziellen Auflagen**“ des jeweiligen Bundeslandes vorgeschrieben ist. Die höherstufige Begleitung ersetzt – bei Einhaltung der Anzahl der vorgeschriebenen Begleitungen – jeweils die niederstufige Begleitung:

Die Einhaltung der Auflagen muss gewährleistet sein. Wenn es auf Grund besonderer Umstände für einzelne örtliche Bereiche (z.B. Brücken, Fahrbahnverengungen, Anhaltung des Gegenverkehrs, Tunnelsperren usw.) erforderlich ist, ist/sind nach den Umständen des Einzelfalles zuzüglich zur vorgeschriebenen Begleitung

- ein oder zwei Organe der Straßenaufsicht gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 (entsprechend den Umständen mit oder ohne Begleitfahrzeug) und/oder
- die Assistenz der Exekutive*) anzufordern
- und der Transport bis dahin an einer geeigneten Straßenstelle abzustellen.

*) Für solche Fälle ist mindestens 24 Stunden vor Antritt der Transportfahrt das positive Einvernehmen mit der/den im jeweiligen Bundesland angeführten Exekutivdienststelle/n herzustellen und der genaue Ablauf der Transportfahrt und die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Stufe 1: Eigenbegleitung:

Der Transport ist durch geeignetes Personal in einem dem Transport vor bzw. auf Autobahnen hinter dem Transport (in Gegenverkehrsbereichen davor) fahrenden mehrspurigen Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3.500 kg zu begleiten und den Anforderungen entsprechend zu sichern.

Der Lenker muss die deutsche Sprache beherrschen, über genaue Ortskenntnisse verfügen und über den Inhalt des Bescheides informiert sein.

Die Kosten für die Transportbegleitung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

Ausrüstung des Begleitfahrzeuges:

- 2 gelbrote Warnleuchten
- Aufschrift „Sondertransport“ in Blockbuchstaben, Mindesthöhe 10 cm in schwarzer Schrift auf gelbem oder rotem Hintergrund; die Aufschrift muss von vorne und hinten ersichtlich sein und ist nach Beendigung der Transportabsicherung zu entfernen (sonst keine weiteren Aufschriften)
- Funkverbindung zu Transportfahrzeug
- Verkehrszeichen "Andere Gefahren" mit Seitenlänge von mind. 70 cm und als Dreifuß ausgebildet

- Mind. 4 Leitkegel, Höhe: mind. 50 cm.

Stufe 2: Vereidigtes Straßenaufsichtsorgan:

Die Transportabsicherung muss durch **ein vereidigtes Organ der Straßenaufsicht** gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 mit entsprechend **ausgerüstetem Begleitfahrzeug** laut § 50 KDV 1967 (63. Novelle) erfolgen. Das Gutachten einer Landesprüfstelle über die technische Eignung eines Fahrzeuges ist gemäß § 94 KFG 1967 bei Sondertransportbegleitungen mitzuführen.

Die Begleitung ist rechtzeitig (mind. 24 Stunden vorher) zu bestellen. Die Kosten für die Transportbegleitung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

Bei **besonderen Gefahrenstellen** (z.B. Kreuzungsbereiche, Anhaltung des Gegenverkehrs, Gegenverkehrsbereiche, Brücken) besteht die Ermächtigung, **Blaulicht** unter der Voraussetzung, dass das vereidigte Organ über einen **Ausweis der Stufe 4** verfügt, im Zuge der Transportabsicherung punktuell zu verwenden. Nach Passieren der Gefahrenstelle ist dieses wieder auszuschalten bzw. nach Beendigung der Transportabsicherung wieder zu entfernen.

Stufe 3: Zwei vereidigte Straßenaufsichtsorte:

Die Transportabsicherung muss durch **zwei vereidigte Organe der Straßenaufsicht** gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 mit **zwei** entsprechend **ausgerüsteten Begleitfahrzeugen** laut § 50 KDV 1967 (63. Novelle) erfolgen. Das Gutachten einer Landesprüfstelle über die technische Eignung eines Fahrzeuges ist gemäß § 94 KFG 1967 bei Sondertransportbegleitungen mitzuführen.

Die Begleitung ist rechtzeitig (mind. 24 Stunden vorher) zu bestellen. Die Kosten für die Transportbegleitung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

Bei **besonderen Gefahrenstellen** (z.B. Kreuzungsbereiche, Anhaltung des Gegenverkehrs, Gegenverkehrsbereiche, Brücken) besteht die Ermächtigung, **Blaulicht** unter der Voraussetzung, dass das vereidigte Organ über einen **Ausweis der Stufe 4** verfügt, im Zuge der Transportabsicherung punktuell zu verwenden. Nach Passieren der Gefahrenstelle ist dieses wieder auszuschalten bzw. nach Beendigung der Transportabsicherung wieder zu entfernen. (Dieser Absatz gilt nicht für das Bundesland Steiermark.)

Stufe 4: Drei vereidigte Straßenaufsichtsorte + Eigenbegleitung:

Die Transportabsicherung muss durch **mindestens drei vereidigte Organe der Straßenaufsicht** gemäß § 97 Abs. 2 StVO 1960 mit **drei** entsprechend **ausgerüsteten Begleitfahrzeugen** laut § 50 KDV 1967 (63. Novelle) und Stufe 1 - Eigenbegleitung erfolgen.

Das Gutachten einer Landesprüfstelle über die technische Eignung eines Fahrzeuges ist gemäß § 94 KFG 1967 bei Sondertransportbegleitungen mitzuführen.

Die Begleitung ist rechtzeitig (mind. 24 Stunden vorher) zu bestellen. Die Kosten für die Transportbegleitung sind vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

Das **hauptverantwortliche und für die Leitung der Begleitstufe 4 befähigte** Straßenaufsichtsorgan (siehe Ausweis) ist ermächtigt, im Zuge der Transportabsicherung durchgehend

Blaulicht zu verwenden. Nach Beendigung der Transportabsicherung ist dieses wieder zu entfernen.

Ausstattung des StA-Organes: (gilt für die Begleitstufen 2, 3 und/oder 4)

Fahrzeuge, die von gemäß § 97 Abs. 2 StVO beeideten Straßenaufsichtsorganen zur Begleitung von Sondertransporten verwendet werden, müssen im Zulassungsschein die vorgesehene Verwendungsbestimmung (Ziffer 41) eingetragen haben (§ 94 Abs. 1 KFG).

Gültiger Dienstausweis der zu befahrenden Bundesländer, Schutzkleidung (leuchtend rote/neongelbe Warnjacke oder rotes/neongelbes Poloshirt mit Dienstabzeichen, rückstrahlenden Streifen, Aufschrift „Organ der Straßenaufsicht“ an Brust und Oberarm und zusätzlich der Aufschrift „Straßenaufsicht“ am Rücken), Winkerkelle beleuchtet (rot/grün), Anhaltestab.

Anlage III.3. Standard-Brückenauflagen aller Straßenerhalter

A)

Standard-Brückenauflagen aller Straßenerhalter:

In den Bescheid ab:

- a) selbstfahrende Arbeitsmaschinen (Autokräne) unabhängig des Gewichts
- b) alle anderen Fahrzeuge ab einem Gesamtgewicht von 44,01 to oder einer Achslast > gesetzlich oder einer Breite > 2,60m

Für das Befahren von Brücken gilt

0.01 Die Brücken sind mit möglichst konstanter Geschwindigkeit, ohne Bremsen und Beschleunigen zu befahren

0.02 Bei Stau auf einer Brücke, bei unfallbedingten Querschnittseinschränkungen oder wenn sich ein anderer Sondertransport, Autokran oder Brückeninspektionsgerät auf einer Brücke befindet, dürfen Brücken nicht befahren werden.

0.03 Bei Befahren von Brücken im Alleingang ist die Anhaltung des Gegenverkehrs rechtzeitig zu veranlassen und entsprechend zu organisieren.

Für das Befahren von Baustellen im Zuge von Landstraßen B + L gilt:

0.04 Das Befahren von Baustellen ist mindestens 24h vor Transportbeginn unter Angabe der Durchfahrtszeit, Transportabmessung, Route und der SOTRA-Nummer bei den zuständigen Straßenmeistereien per Fax oder E-Mail anzumelden.

3. Aufgrund der neu einzufügenden Standard-Brückenauflagen aller Straßenerhalter und der Standardauflagen für das Autobahnen- und Schnellstraßennetz ergibt sich folgende Reihenfolge der Auflagen im Bescheid:

- Standardauflagen Transportbewilligung (wie bisher)
- Standardauflagen Transportbegleitung (wie bisher)
- Standard-Brückenauflagen aller Straßenerhalter (NEU)

Entsprechend den von den Brückenleitern festgelegten Grenzwerten. (Diese Auflagen werden in der generellen Stellungnahme der ASFINAG auch mitangeführt.)

- Standardauflagen für das Autobahn- und Schnellstraßennetz (NEU)
- Bundesländerspezifische Fahrtroute und Auflagen (wie bisher).

Standardauflagen für Sondertransporte Brückenauflagenkatalog 2013

0. Generelle Auflagen

Für das Befahren von Brücken gilt

- 0.01 Die Brücken sind mit möglichst konstanter Geschwindigkeit, ohne Bremsen und Beschleunigen zu befahren.
- 0.02 Bei Stau auf einer Brücke, bei unfallbedingten Querschnittseinschränkungen oder wenn sich ein anderer Sondertransport, Autokran oder Brückeninspektionsgerät auf einer Brücke befindet, dürfen Brücken nicht befahren werden.
- 0.03 Bei Befahren von Brücken im Alleingang ist die Anhaltung des Gegenverkehrs rechtzeitig zu veranlassen und entsprechend zu organisieren.

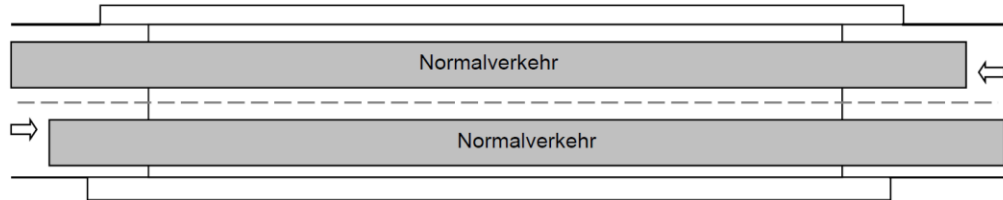
Für das Befahren von Baustellen gilt

- 0.04 Das Befahren von Baustellen ist mindestens 24h vor Transportbeginn unter Angabe der Durchfahrtszeit, Transportabmessung, Route und der SOTRA-Nummer bei den zuständigen Straßenmeistereien per Fax oder E-Mail anzumelden.

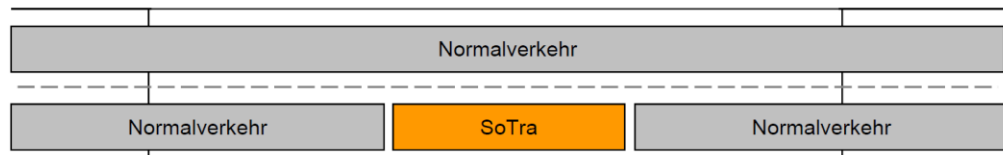
Für das Befahren von Tunneln gilt

- 0.05 Das Befahren von Tunneln ist mindestens 24h vor Fahrtantritt per Telefax oder E-Mail bei der Tunnelzentrale anzumelden. Das Eintreffen des Transportes ist rechtzeitig vor Ankunft bei der Höhenkontrolle entweder per Telefon oder über eine der nächsten Notrufsäulen bekannt zu geben. Eventuelle Vorgaben der Tunnelwarte sind einzuhalten.

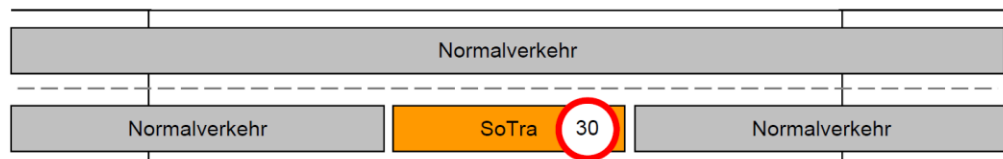
1. Brücken mit einem Fahrstreifen je Richtung:



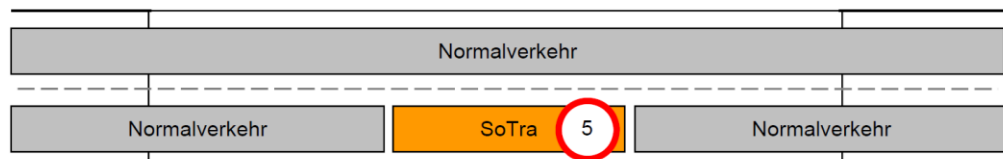
1.01 keine Auflage



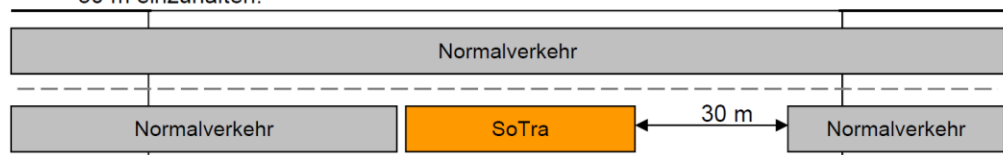
1.02 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen.



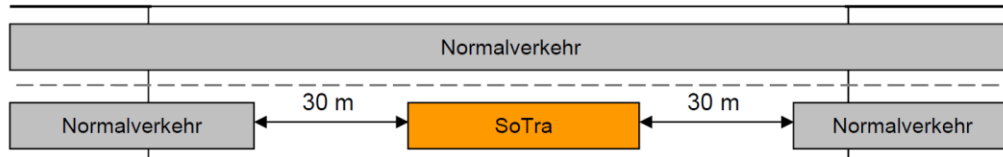
1.03 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen.



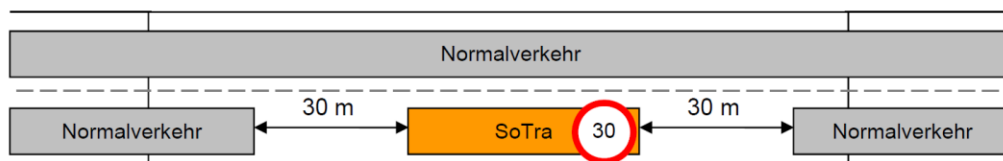
1.04 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden Verkehr ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten.



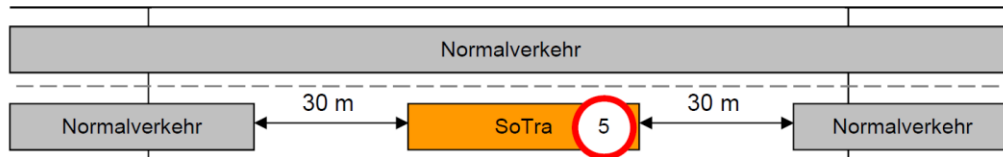
1.11 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten.



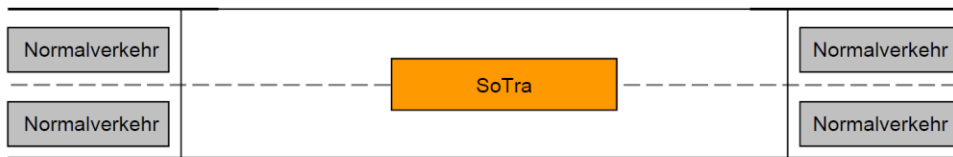
1.12 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten ist.



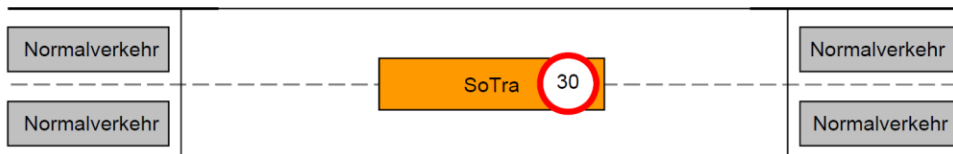
1.13 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 30 m einzuhalten ist.



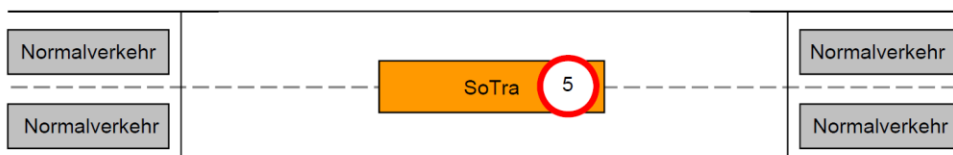
1.21 Das Befahren von Brücken hat im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.



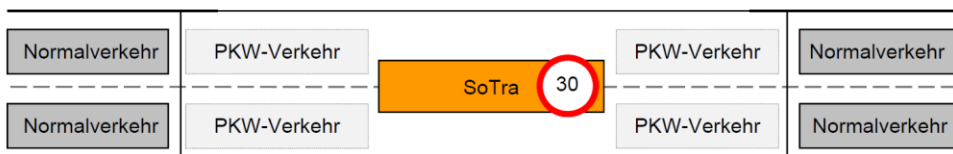
1.22 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.



1.23 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.

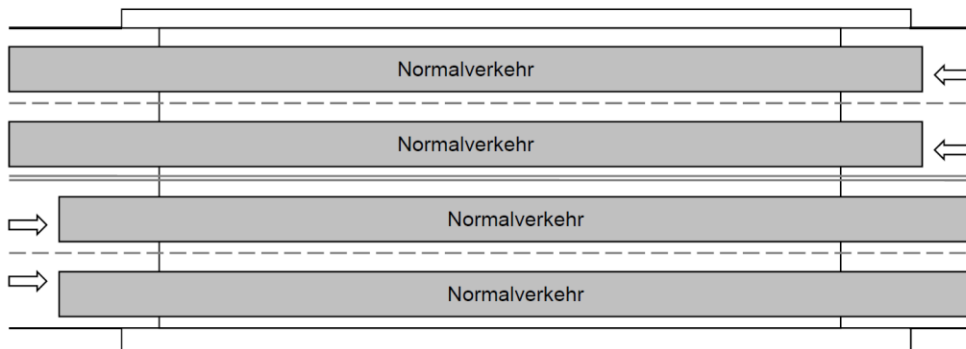


1.24 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h in Brückenmitte zu erfolgen. Als Begleit- bzw. Gegenverkehr sind ausschließlich PKW bis max. 3,5 to Gesamtgewicht zulässig.

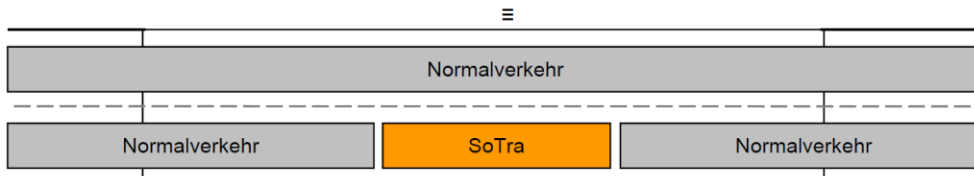


1.30 Es ist eine detaillierte Nachrechnung der befahrenen Brücken notwendig. Erst auf Grund der Nachrechnung kann eine Genehmigung erteilt werden.

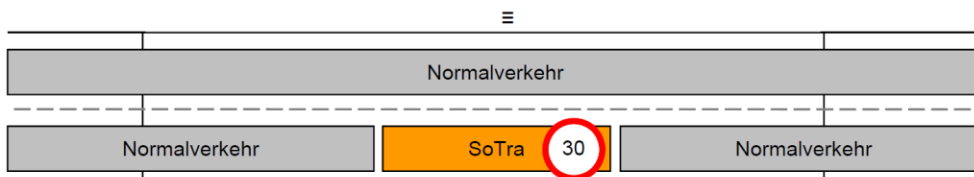
2. Brücken mit mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung – im Normalbetrieb



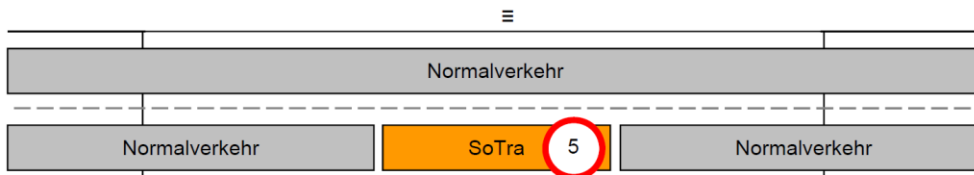
2.01 keine Auflage



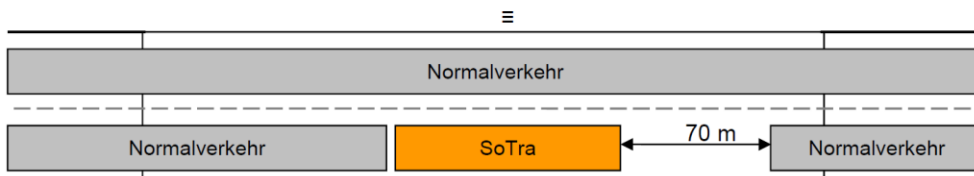
2.02 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen.



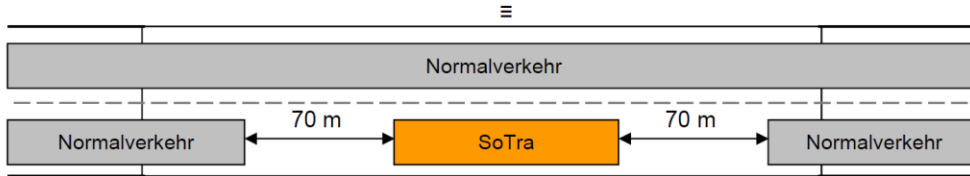
2.03 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen.



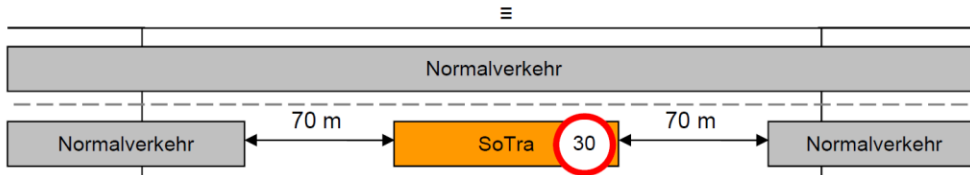
2.04 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



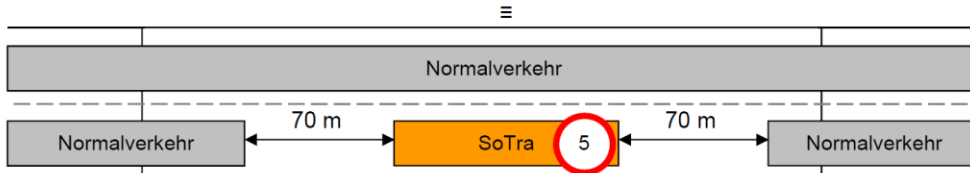
2.11 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



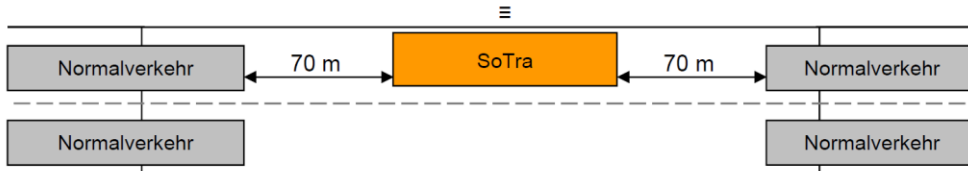
2.12 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



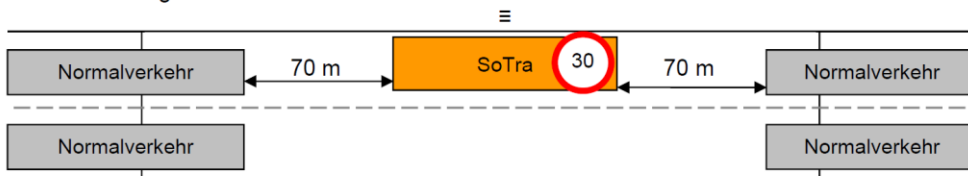
2.13 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



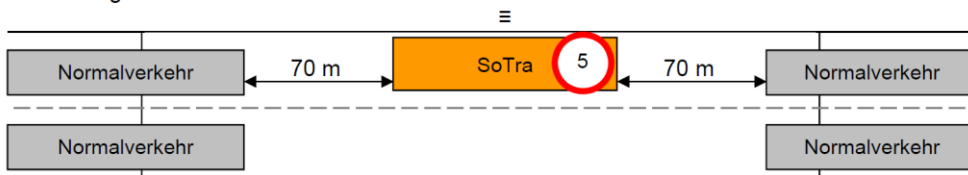
2.11a Das Befahren von Brücken hat möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist



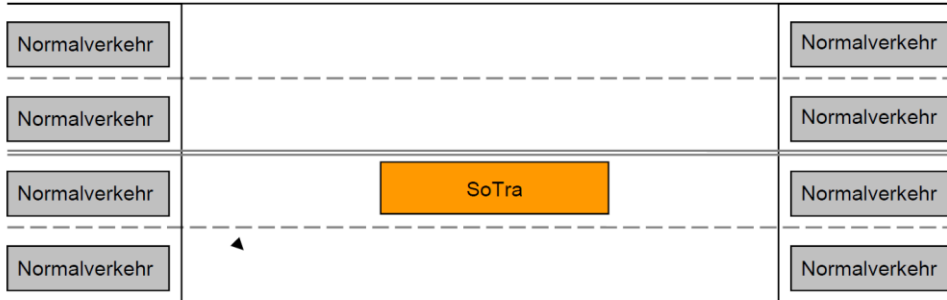
2.12a Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



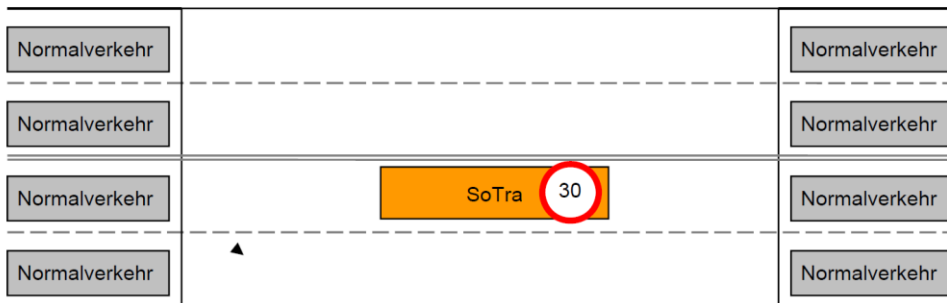
2.13a Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



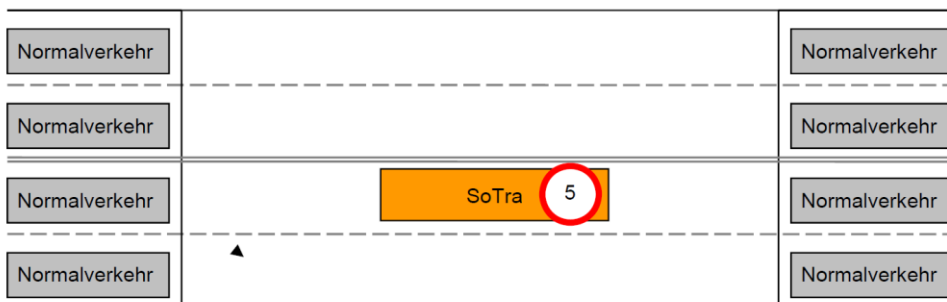
2.21 Das Befahren von Brücken hat im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.



2.22 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.

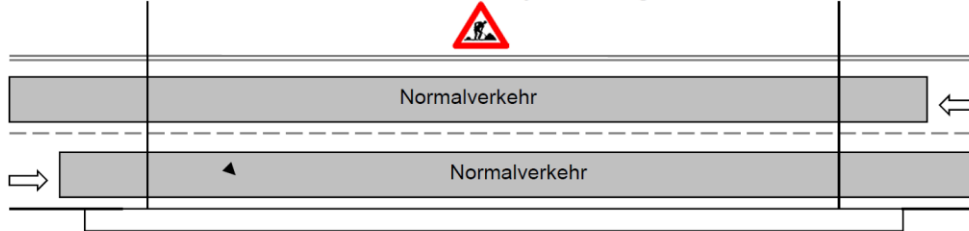


2.23 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.

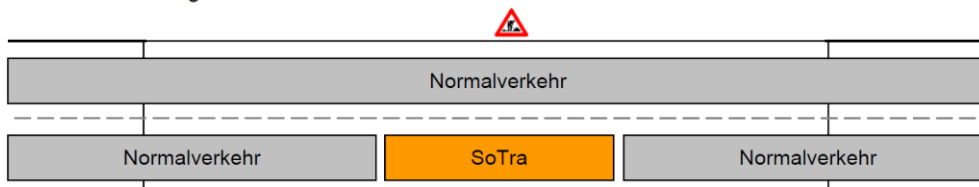


2.30 Es ist eine detaillierte Nachrechnung der befahrenen Brücken notwendig. Erst auf Grund der Nachrechnung kann eine Genehmigung erteilt werden.

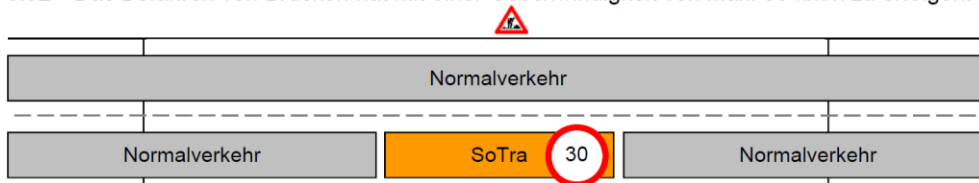
3. Brücken mit mindestens zwei Fahrstreifen je Richtung – im Baustellenbetrieb



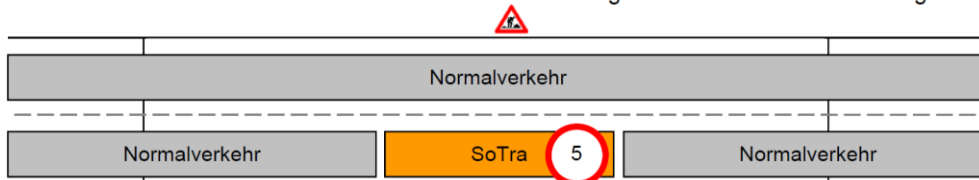
3.01 keine Auflage



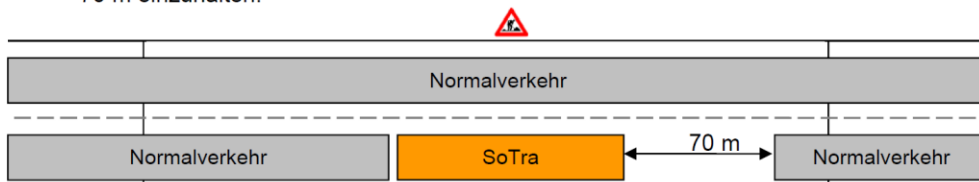
3.02 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen.



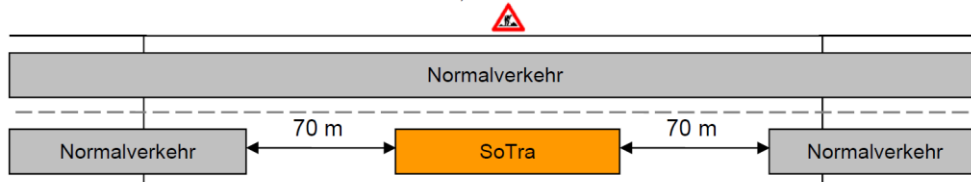
3.03 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen.



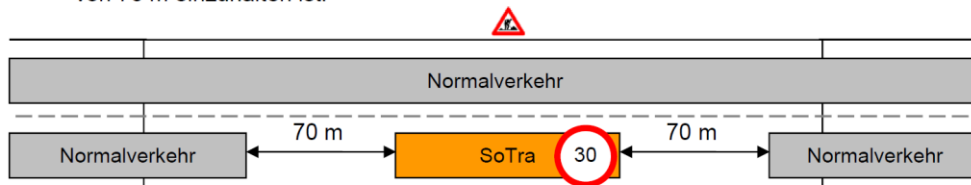
3.04 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



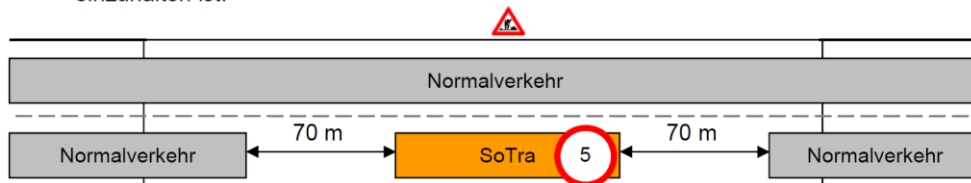
3.11 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten,



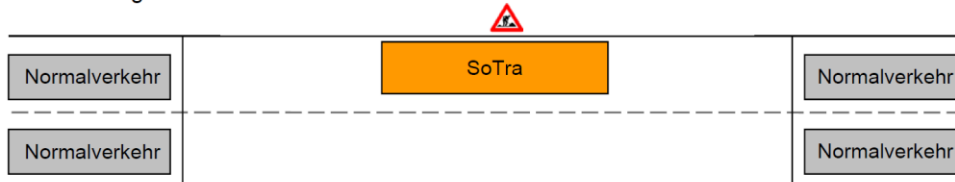
3.12 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



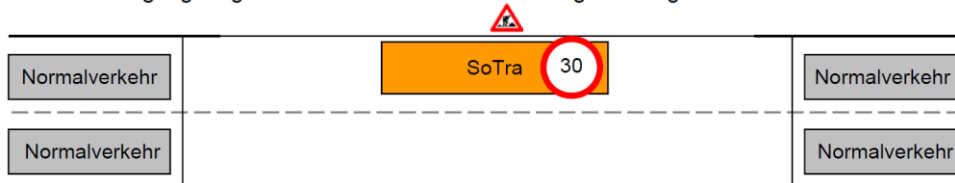
3.13 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



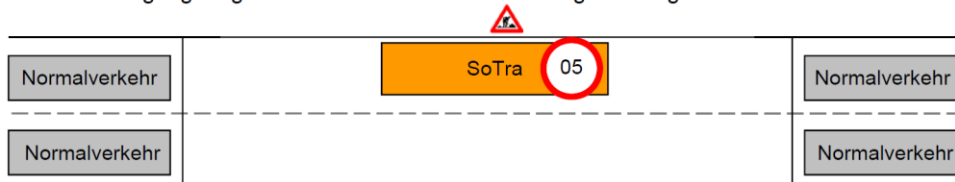
3.21 Das Befahren von Brücken hat im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen.



3.22 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen.

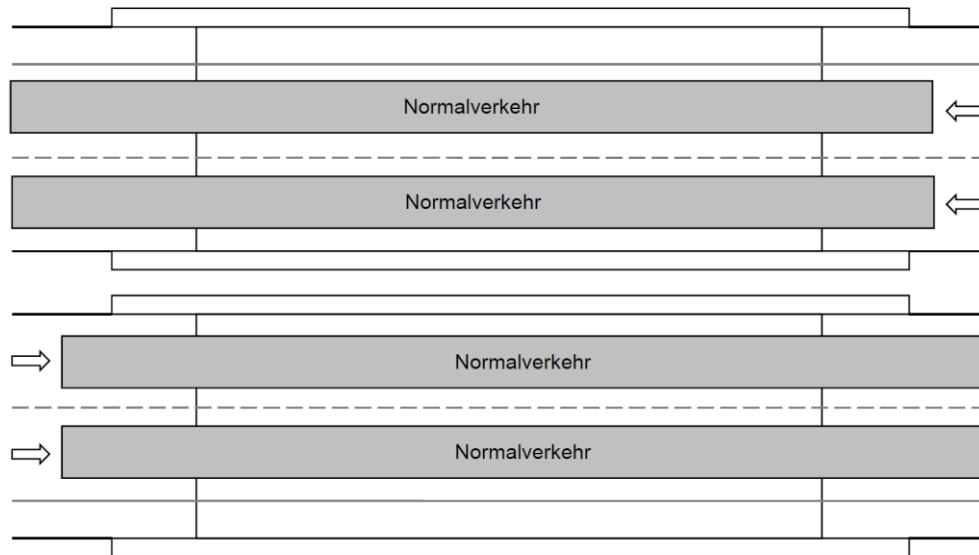


3.23 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen.

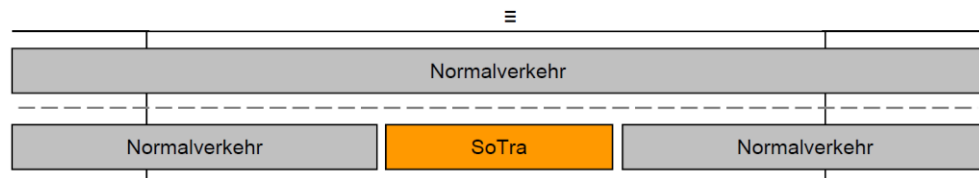


3.30 Es ist eine detaillierte Nachrechnung der befahrenen Brücken notwendig. Erst auf Grund der Nachrechnung kann eine Genehmigung erteilt werden.

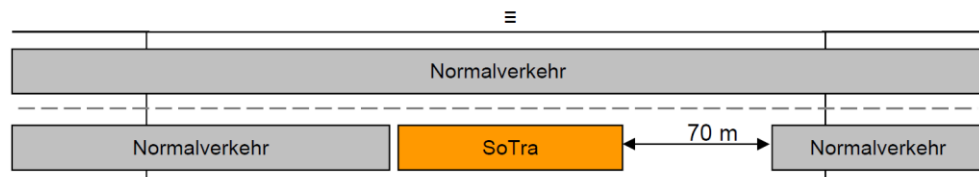
4. Brücken mit zwei baulich getrennten Richtungsfahrbahnen – im Normalbetrieb



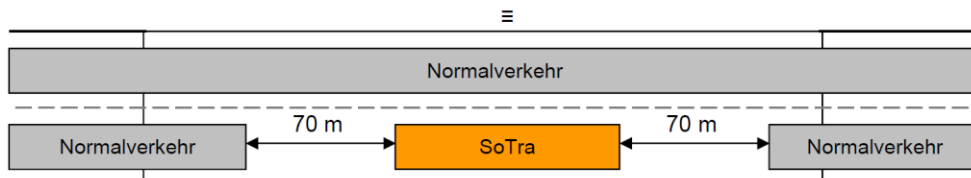
4.01 keine Auflage



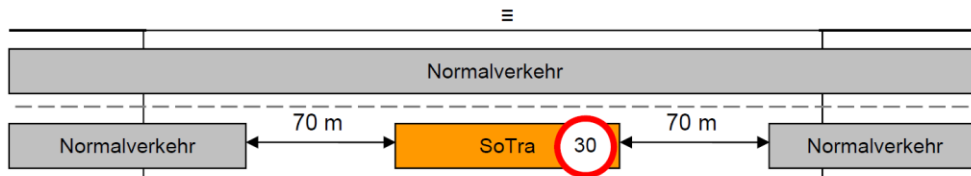
4.04 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



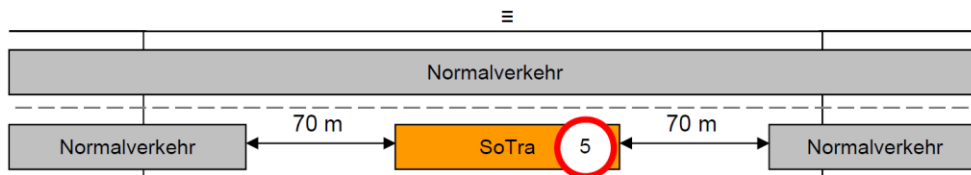
- 4.11 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



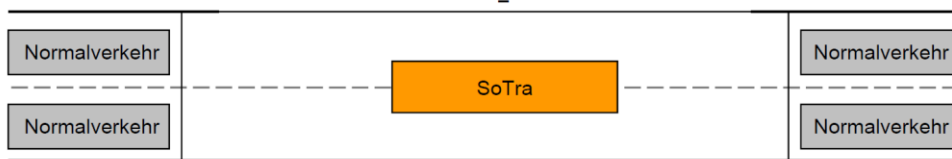
- 4.12 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



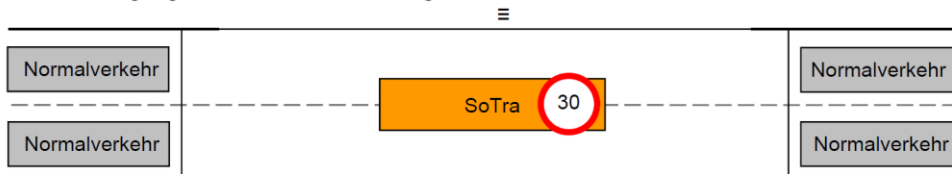
- 4.13 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



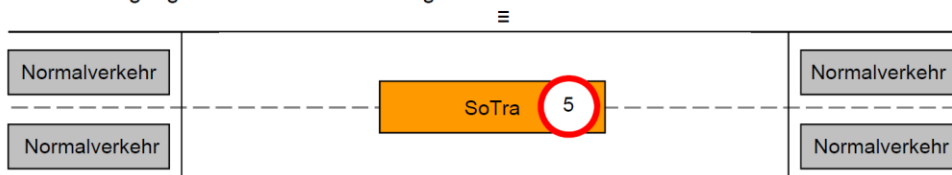
4.21 Das Befahren von Brücken hat im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.



4.22 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.



4.23 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h im Alleingang in Brückenmitte zu erfolgen.

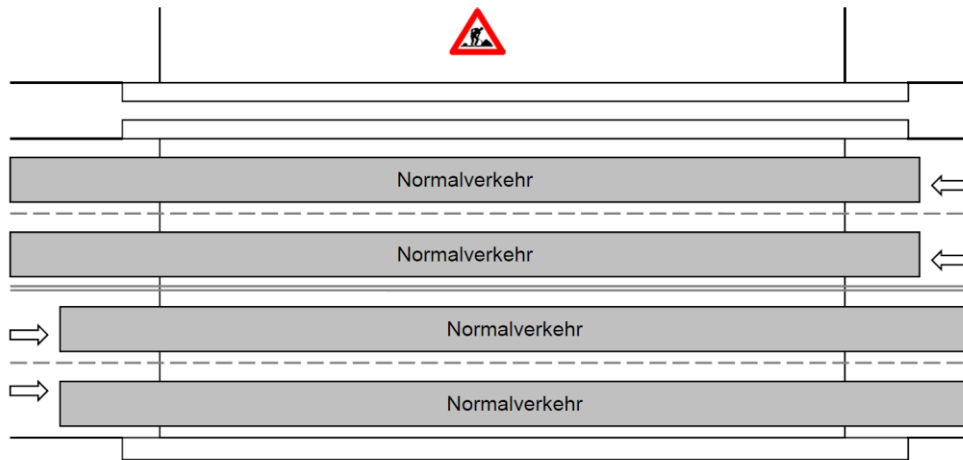


4.24 Bestehen drei oder mehr Fahrstreifen, darf der Normalverkehr links vorbeigeleitet werden.

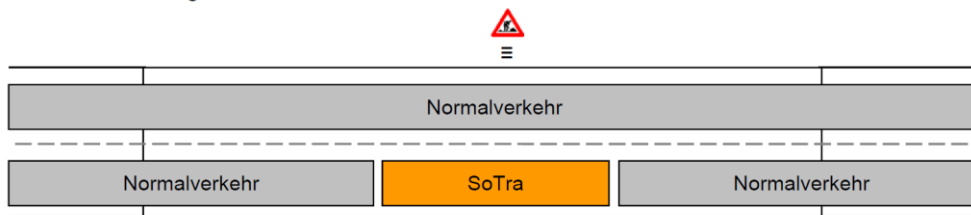
4.25 Der Pannestreifen darf keinesfalls befahren werden.

4.30 Es ist eine detaillierte Nachrechnung der befahrenen Brücken notwendig. Erst auf Grund der Nachrechnung kann eine Genehmigung erteilt werden.

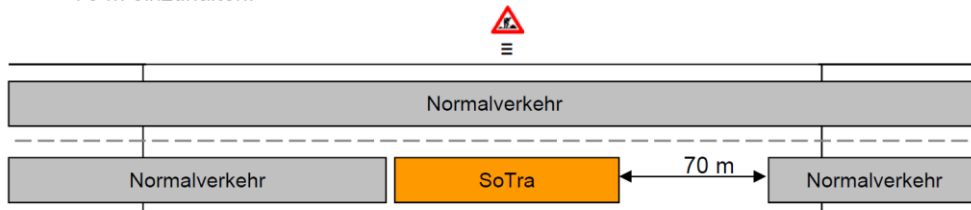
5. Brücken mit zwei baulich getrennten Richtungsfahrbahnen – im Baustellenbetrieb



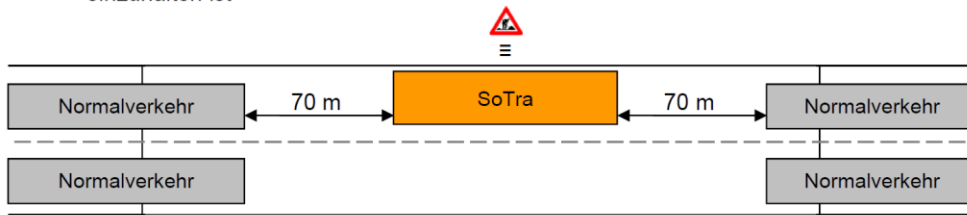
5.01 keine Auflage



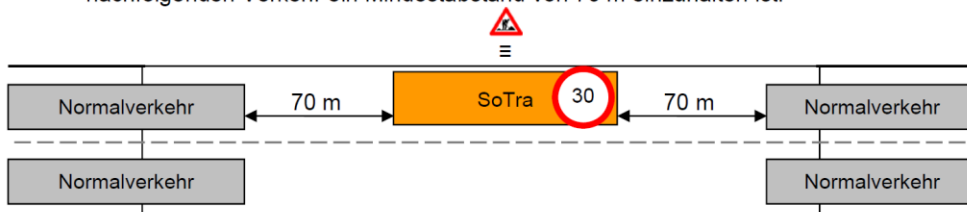
5.04 Beim Befahren von Brücken ist zum voran fahrenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten.



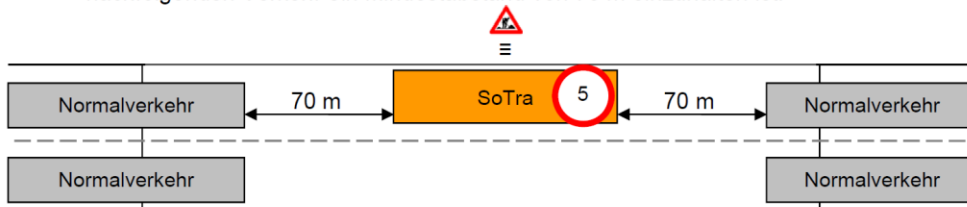
- 5.11 Das Befahren von Brücken hat möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist



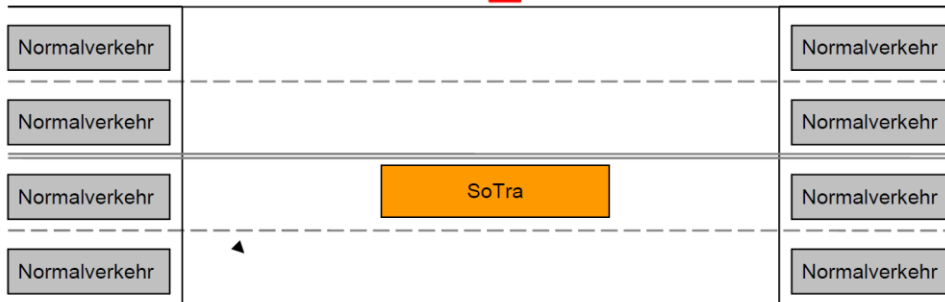
- 5.12 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



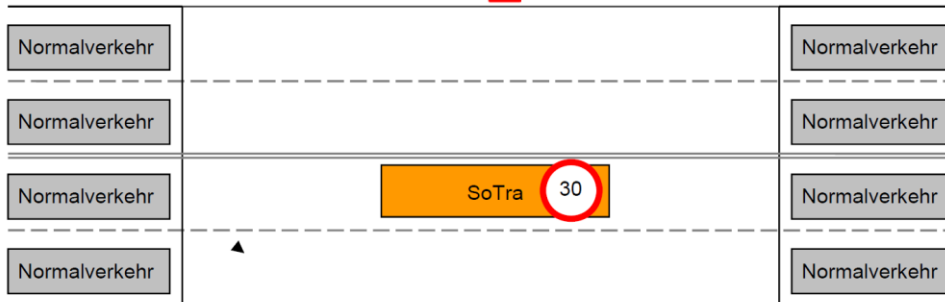
- 5.13 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen, wobei zum voran fahrenden und nachfolgenden Verkehr ein Mindestabstand von 70 m einzuhalten ist.



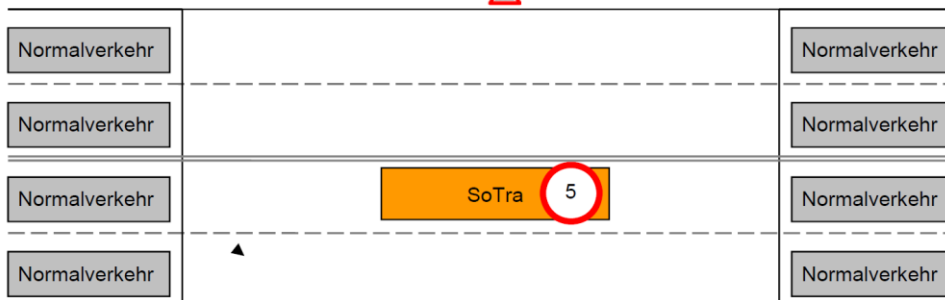
5.21 Das Befahren von Brücken hat im Alleingang möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.



5.22 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 30 km/h, im Alleingang, möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.



5.23 Das Befahren von Brücken hat mit einer Geschwindigkeit von max. 5 km/h, im Alleingang, möglichst nahe der Fahrbahntrennung zu erfolgen. Der Verkehr in der Gegenrichtung ist anzuhalten.



5.30 Es ist eine detaillierte Nachrechnung der befahrenen Brücken notwendig. Erst auf Grund der Nachrechnung kann eine Genehmigung erteilt werden.

Anlage III.5. Standardauflagen für das Autobahn- und Schnellstraßennetz

Standardauflagen für das Autobahn- und Schnellstraßennetz

Bei Transporten unter **3,51 m Breite** und unter **4,31 m Höhe** müssen die Standardauflagen nicht im Bescheid angeführt werden.

In den Bescheid ab:
einer Breite von **3,51 m**
oder einer Höhe ab **4,31 m**

Verpflichtende Anmeldung ASFINAG:

Ab einer Transportbreite größer 3,50 m und/oder einer Transporthöhe größer 4,30 m gilt:

Der Transport hat sich mindestens 24 Stunden vor Fahrtantritt unter Angabe von SOTRA-Nummer, Transportdaten und Fahrtdaten über das Online-Anmeldeportal der ASFINAG unter <https://sotra.asfinag.at> bei allen streckenverantwortlichen Autobahnmeistereien und regionalen Verkehrsmanagementzentralen verpflichtend anzumelden. Bei Nicht-Durchführung eines angemeldeten Transports ist die Anmeldung zu stornieren.

Für das Befahren von Baustellen am A+S-Netz gilt:

Gemäß Standardauflagen Transportbewilligung ist die tatsächliche Befahrbarkeit der gesamten Transportroute vor Fahrtantritt durch den Antragsteller bzw. Transportverantwortlichen zu prüfen.

Ist für die Transportdurchführung ein Abbau (und die Wiederherstellung) von Verkehrsleitrichtungen für eine Baustelle in den Bescheidaufgaben berücksichtigt, so sind die dafür erforderlichen Maßnahmen unmittelbar vor bzw. nach der Befahrung durch den Transport vom Transportverantwortlichen zu veranlassen und gemäß Bescheid durchzuführen.

Ab einer Transportbreite größer 3,50 m gilt:

Die durchgängige Befahrbarkeit der beantragten Transportroute kann am Netz der ASFINAG über den gesamten genehmigten Fahrzeitraum nicht gewährleistet werden. Für diese Transporte hat sich der Antragsteller bzw. Transportverantwortliche zeitgerecht vor jeder Fahrt über aktuelle und geplante Baustellen/Einschränkungen auf der beantragten Transportroute zu informieren.

Informationen über aktuelle und geplante Baustellen/Einschränkungen können der Baustelleninformation auf der ASFINAG-Homepage unter <https://www.asfinag.at> sowie dem SOTRA-Newsletter der ASFINAG entnommen werden.

ASFINAG SERVICE GMBH
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Ansfelden, DVR 4014833
Firmenbuchgericht Landesgericht Linz, FN 255627 y
UID-Nummer ATU 61287468, IBAN AT31600000090030822, BIC BAWAATWW

A-4052 ANSFELDEN, TRAUNUFERSTRASSE 9
TEL +43 (0) 50 108-16000, FAX +43 (0) 50 108-16020
E-MAIL servicegmbh@asfinag.at, asfinag.at
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

Für Auskünfte bezüglich der Strecken S01 von km 36,1 bis km 58,7 und A05 von km 0,0 bis km 23,7 kann die ÜZ Eibesbrunn (Bonaventura) kontaktiert werden.

Für das Befahren von Tunnel gilt:

Ab einer Transportbreite größer 3,50 m und/oder einer Transporthöhe größer 4,30 m gilt:

Das Eintreffen des Transportes ist rechtzeitig vor Ankunft bei der Höhenkontrolle entweder per Telefon oder über eine der nächsten Notrufsäulen bei der jeweiligen streckenverantwortlichen Verkehrsmanagementzentrale bekanntzugeben. Eventuelle Vorgaben der VMZ sind einzuhalten.

Bei Auslösung der Höhenkontrolle oder Beschädigung von Straßenausrüstungen ist unverzüglich Kontakt zur zuständigen VMZ herzustellen und die weitere Vorgehensweise zu besprechen. Um ungewollte Auslösungen der Höhenkontrollen durch Planen und die damit verbundene Tunnelsperre zu vermeiden, ist für eine ordnungsgemäße Verzerrung der Plänen zu sorgen.

Tunnelschleusungen sind gesondert zu beantragen und abzustimmen. Sämtliche mit dem Sondertransport in Verbindung stehenden Tunnelschleusungen oder Tunnelsperren sowie sämtliche sonstige zusätzliche Arbeiten und Aufwendungen bzw. notwendige Demontagen sind vom Begleitunternehmen (als Beauftragten des Bescheidinhabers bzw. des Transportunternehmens) zu bezahlen. Sind Demontagarbeiten notwendig, welche nicht in den Bescheidaufgaben geregelt sind, so sind diese gesondert bei der ASFINAG zu beantragen und abzustimmen.

Kontaktdaten Verkehrsmanagementzentralen:

ASFINAG:

VMZ Ardning:

Tel: +4350108 26600 Fax: DW 26620 Email: VMZ.Ardning@asfinag.at

VMZ Wien:

Tel: +4350108 21600 Fax: DW 21620 Email: VMZ.Wien@asfinag.at

VMZ Klagenfurt:

Tel: +4350108 38000 Fax: DW 38020 Email: VMZ.Klagenfurt@asfinag.at

VMZ Plabutsch:

Tel: +4350108 36000 Fax: DW 36020 Email: VMZ.Plabutsch@asfinag.at

VMZ Wels:

Tel: +4350108 35000 Fax: DW 35020 Email: VMZ.Wels@asfinag.at

VMZ Bruck:

Tel: +4350108 36800 Fax: DW 36815 Email: VMZ.Bruck@asfinag.at

VMZ St.Michael:

Tel: +4350108 25200 Fax: DW 25218 Email: VMZ.StMichael@asfinag.at

ASFINAG SERVICE GMBH
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Ansfelden, DVR 4014833
Firmenbuchgericht Landesgericht Linz, FN 255627 y
UID-Nummer ATU 61287468, IBAN AT31600000090030822, BIC BAWAATWW

A-4052 ANSFELDEN, TRAUNUFERSTRASSE 9
TEL +43 (0) 50 108-16000, FAX +43 (0) 50 108-16020
E-MAIL servicegmbh@asfinag.at, asfinag.at
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

VMZ St.Jakob:

Tel: +4350108 38300 Fax: DW 38320 Email: VMZ.StJakob@asfinag.at

VMZ Hohenems:
Tel: +4350108 39600 Fax: DW 39650 Email: VMZ.Hohenems@asfinag.at

Nationale VMZ – Wien Inzersdorf:
Tel: +4350108 99686 Email: sotra.nationaleVMZ@asfinag.at

Bonaventura (Zuständigkeitsbereich: S01 von km 36,1 bis km 58,7 und A05 von km 0,0 bis km 23,7):

ÜZ Eibesbrunn:
Tel: +432245 22637 22020 Email: uezeibesbrunn@y-trasse.at

ASFINAG SERVICE GMBH
Rechtsform Gesellschaft m.b.H., Sitz Ansfelden, DVR 4014833
Firmenbuchgericht Landesgericht Linz, FN 255627 y
UID-Nummer ATU 61287468, IBAN AT31600000090030822, BIC BAWAATWW

A-4052 ANSFELDEN, TRAUNUFERSTRASSE 9
TEL +43 (0) 50 108-16000, FAX +43 (0) 50 108-16020
E-MAIL servicegmbh@asfinag.at, asfinag.at
TÜV-Süd Zertifikat Nr. Q1531134, Zertifiziert nach ISO 9001:2015

Anlage III.6. Muster einer generellen Stellungnahme für Autobahnen und Schnellstraßen der Asfinag

**GENERELLE STELLUNGNAHME FÜR AUTOBAHNEN UND
SCHNELLSTRASSEN DER ASFINAG SERVICE GMBH FÜR DAS
BUNDESLAND XY:**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung und einer raschen Erledigung von Anträgen auf Transport- und Routengenehmigungen / Eingeschränkte Zulassungen stimmt die ASFINAG Service GMBH bei Benützung der in der Folge bezeichneten Straßen und Einhaltung nachstehender ergänzender Auflagen zum Erlass des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie in der derzeit geltenden Fassung für die unten angeführten Belastungsfälle **ab sofort bis auf Widerruf** zu.

Es gelten die "STANDARDAUFLAGEN TRANSPORTBEWILLIGUNG" des Erlasses, des Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie in der derzeit geltenden Fassung.

Die unter A) angeführten „Standardauflagen aller Straßenerhalter und die Standardauflagen der ASFINAG für das Autobahnen- und Schnellstraßennetz“ gelten auch bei Einzelansuchen und sind grundsätzlich vom bescheidführenden Bundesland in den Bescheid aufzunehmen.

Transporte, die folgende Ausnahmen ansuchen, sind generell immer an die ASFINAG Service GmbH zur Stellungnahme zu übermitteln:

- 1) Auffahren oder Verlassen einer Autobahn oder Schnellstraße entgegen der Fahrtrichtung („Rückwärts die Auffahrt hinunterfahren“) oder über einen Parkplatz/Rastplatz
- 2) Benutzung von Mittelstreifenüberfahrten
- 3) Benutzung einer Betriebsumkehr

Eckdaten für Konvoifahrten seitens ASFINAG

Für das A+S Netz gelten für Konvoifahrten von Sondertransporten folgende Anforderungen:

- 1) Max. 2 Transporte gemeinsam als Konvoifahrt
- 2) Für eine Konvoifahrt ist es erforderlich, dass beiden Transporte von den Behörden mindestens Begleitstufe 3 oder 4 vorgeschrieben worden ist.
- 3) Ausgenommen: Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Die Entscheidung über die tatsächliche Erteilung einer Konvoifahrt liegt bei den Verkehrsbehörden der einzelnen Bundesländer.

Anlage III.7. LPD-Landesverkehrsabteilungen/LPD-Landesleitzentralen (ausgenommen Wien: Hier Verkehrsleitzentrale)

Bundesland	LPD-LandesVerkehrsAbteilung (LVA)	LPD-EinsatzGrenzFremdenpolizeilicheAbteilung – LandesLeitZentrale (LLZ)		
Telefon- und Faxnummern				
		Fax		Fax
Burgenland	05913310 4444	4009	05913310 2222	2409
Kärnten	05913320 4444	4009	05913320 2222	2409
Niederösterreich	05913330 4444	4009	05913330 2222	2409
Oberösterreich	05913340 4444	4009	05913340 2222	2409
Salzburg	05913350 4444	4009	05913350 2222	2409
Steiermark	05913360 4444	4009	05913360 2222	2409
Tirol	05913370 4444	4009	05913370 2222	2409
Vorarlberg	05913380 4444	4009	05913380 2222	2409
			LPD-LVA-Verkehrsleitzentrale (VLZ)	
				Fax
Wien	01 31310-32420	32099	01 31310-32430	32499
Mailadressen				
Burgenland	LPD-B-LVA@polizei.gv.at		LPD-B-EGFA-Landesleitzentrale@polizei.gv.at	
Kärnten	LPD-K-LVA@polizei.gv.at		LPD-K-EGFA-Landesleitzentrale@polizei.gv.at	
Niederösterreich	LPD-N-LVA@polizei.gv.at		LPD-N-EGFA-Landesleitzentrale@polizei.gv.at	
Oberösterreich	LPD-O-LVA@polizei.gv.at		LPD-O-EGFA-Landesleitzentrale@polizei.gv.at	
Salzburg	LPD-S-LVA@polizei.gv.at		LPD-S-EGFA-Landesleitzentrale@polizei.gv.at	
Steiermark	LPD-ST-LVA@polizei.gv.at		LPD-ST-EGFA-Landesleitzentrale@polizei.gv.at	
Tirol	LPD-T-LVA@polizei.gv.at		LPD-T-EGFA-Landesleitzentrale@polizei.gv.at	
Vorarlberg	LPD-V-LVA@polizei.gv.at		LPD-V-EGFA-Landesleitzentrale@polizei.gv.at	
Wien	LPD-W-LVA@polizei.gv.at		LPD-W-LVA-2-7-Verkehrsleitzentrale@polizei.gv.at	

Anlage IV. Tabelle für Grenzwerte

Transportbegleitung Bundesstraßen A und S				
	Stufe 1 Eigenbegleitung	Stufe 2 1 vereidigtes Straßen- aufsichtsorgan	Stufe 3 2 vereidigte Straßen- aufsichtsorgane	Stufe 4 3 vereidigte Straßenauf- sichtsorgane + Stufe 1
Breite	3,01-3,20 m	3,21-4,50 m	4,51-5,00 m	ab 5,01 m
Höhe	-----	ab 4,31 m	-----	-----
Länge	22,01-25,00 m	25,01-40,00 m	ab 40,01 m	-----
Gewicht	individuell, je nach Gewicht, Achslast und Vorgabe des Gutachtens der Straßenverwaltung (Brückensachverständigen)			ab 140,01 t

Diese Tabelle geht von einer voll ausgebauten Straße ohne Gegenverkehrsbereiche, Bau-
stellen und Tunnel aus.

Sonstige Straßen				
Breite	3,01-3,20 m	3,21-4,00 m	4,01-4,50 m	ab 4,51 m
Höhe	-----	4,21-4,50 m	ab 4,51 m	
Länge	22,01-25,00 m	25,01-30,00 m	30,01-40,00 m	ab 40,01 m
Gewicht	Individuell, je nach Gewicht, Achslast und Vorgabe des Gutachtens der Straßenverwaltung (Brückensachverständigen)			ab 140,01 t